

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JÄNNER 2022 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

RE.START-INITIATIVE DER BUNDESSPARTE

Ende Jänner erfolgte eine umfassende Presseaussendung des Spartenpräsidiums (Spalt/Erste Group, Strobl/RBI, Zadrazil/Bank Austria, Svoboda/Uniqa) der Bundessparte zur Re.Start-Initiative. Demnach hat die heimische Finanzbranche die österreichischen Betriebe und die Bürgerinnen und Bürger insbesondere während der Coronakrise als verlässlicher Partner begleitet. Im Zuge von Re.Start wird vor allem der Handlungsbedarf bei den drei großen Herausforderungen der Zukunft adressiert:

- *Klimatransformation und Kapitalmarkt,*
- *leistbares Wohnen und*
- *Digitalisierung (Cybersicherheit).*

Damit sind auch wichtige Impulse für Wachstum und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbunden. Der erste Fokus wird auf die Klimatransformation und die dazu notwendige Leistungsfähigkeit des Kapitalmarkts gelegt. Das Umweltbundesamt hat für die Bundessparte in einer umfassenden Studie mit Schwerpunkt Industrie, Verkehr, Energie und Gebäude errechnet, dass der Mittelbedarf der "Grünen Transformation" bis 2030 enorm ist. Details zu Studie sollen im Rahmen einer Pressekonferenz Anfang März 2022 präsentiert werden.

*Deutlich wird, dass im Sinne eines starken und zukunftsorientierten Standorts es vor allem einen leistungsfähigen Kapitalmarkt braucht, um den gewaltigen Finanzierungsbedarf der Klimatransformation heben zu können. Folgende **zentrale Handlungsfelder für eine nachhaltige Zukunft werden thematisiert:***

- **Steuerbefreiung für nachhaltige Finanzprodukte:**

Laut aktueller Statistik der OeNB verfügen die Österreicherinnen und Österreicher über ein Geldvermögen von insgesamt rund 800 Mrd. Euro. Mit einer Steuerbefreiung für Finanzprodukte, wie etwa einer KESt-Befreiung für zumindest grüne Finanzprodukte bei Einhaltung einer Behaltfrist, könnten Milliarden für die Klimatransformation in Bewegung gesetzt werden. Auch der jüngste Vorstoß von Bundesminister Brunner zeigt, dass die Bundesregierung sich der Notwendigkeit bewusst ist, das für die Klimatransformation notwendige Kapital zu mobilisieren. In gleicher Weise ist hier auch eine Befreiung von der Versicherungssteuer für nachhaltige Lebensversicherungen und entsprechend für Pensionskassenprodukte erforderlich.

- **Mehr Geld für Unternehmen, insbesondere KMU**

Wichtig ist, dass die Beteiligung an Unternehmen erleichtert wird und Investoren den KMU unkompliziert Geld zur Verfügung stellen können. Mit der Gesellschaftsform der SICAV, die in mehreren Ländern bereits vor längerer Zeit eingeführt wurde, ist das möglich. Aber auch für eine NLP-Lösung (National Legislated Programme), die es regulatorisch erleichtert, den Betrieben Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, gibt es beschlussfertige Vorschläge.

- **Versicherungen, Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen nachhaltig investieren lassen**

Allein die Kapitalanlagen der österreichischen Versicherungen in Höhe von mehr als 100 Mrd. Euro sind ein enormer Hebel für die Umsetzung der Klimaziele. Neben den Pensionskassen mit ihrem Veranlagungspotenzial von mehr als 27 Mrd. Euro, verwalten Betriebliche Vorsorgekassen über 16 Mrd. Euro, haben aber restriktive gesetzliche Veranlagungsvorgaben. Das zulässige Investitionsuniversum sollte für die Klimatransformation geöffnet werden.

- **Betriebe bei Nachhaltigkeitsdaten unterstützen**

Um die komplexen und teilweise bürokratischen Datenanforderungen auch für KMU lebbar zu machen, müssen gerade KMU beim Zurverfügungstellen von vergleichbaren und brauchbaren ESG-Daten (Environment, Social, Governance) unterstützt werden. Die österreichische Kreditwirtschaft plant hier für Unternehmen die Einrichtung einer einfachen zentralen Plattform für ESG-Daten.

- **Energieausweise von Gebäuden zentral bereitstellen**

Um die Klimatransformation im Gebäudesektor voranzutreiben, braucht es zentral und österreichweit einheitlich verfügbare digitale Energieausweise von Gebäuden. Damit wird die Tür für die Klimatransformation weit geöffnet und das dafür notwendige Kapital bereitgestellt. Die Energieeffizienz von Gebäuden kann somit für alle Beteiligten einfacher eruiert und bewertet werden.

- **Versicherungslösung für Naturkatastrophen**

Die vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, dass Naturgefahren immer größer werden. In Österreich haben Stürme, Hochwasser, Schneedruck und Hagel zugenommen. Um die Versicherbarkeit von Naturgefahren gewährleisten zu können, braucht es die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Public-Private-Partnership-Modelle, wie sie bereits in anderen europäischen Ländern erfolgreich umgesetzt werden.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

*Angesichts der weiterhin steigenden Immobilienpreise hat das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) in seiner Sitzung im Dezember die OeNB ersucht **bindende Quoten gemäß § 23h BWG für die private Immobilienkreditvergabe auszuarbeiten, mit der Intention, dass diese über eine FMA-Verordnung möglichst ab Mitte 2022 rechtlich verbindlich werden. Die Quoten werden sich voraussichtlich an der FMSG-Empfehlung von 2018 orientieren.** Diese besagt, dass in der Regel private Wohnimmobilienfinanzierungen*

- Eigenfinanzierungsanteile von mindestens 20%,
- Laufzeiten von höchstens 35 Jahren und
- Schuldendienstquoten von höchstens 30% bis 40% des Nettoeinkommens

aufweisen sollten.

Position der Bundessparte

Die Bundessparte hat noch vor der Sitzung des FMSG im Dezember eine Stellungnahme an die Spitzen von FMA/OeNB und BMF gerichtet. Darüber hinaus wurde die BDO mit der Erstellung einer Studie zur privaten Wohnbaufinanzierung in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten beauftragt. Diese Studie und eine detaillierte Stellungnahme zu einer FMA-Verordnung gemäß § 23h BWG wurden Ende Jänner an die FMA/OeNB und BMF gerichtet.

Die BDO-Studie zur privaten Wohnbaufinanzierung zeigt auf, dass

- *der Mietmarkt keine sinnvolle Alternative ist, weil die Mieten ebenso stark angestiegen sind und überdies langfristigen Vermögensaufbau erschweren.*
- *die Lage in Österreich nicht mit bekannten historischen Immobilienkrisen vergleichbar ist, weil die laufende Tilgung und eine strengere Bonitätsbeurteilung in Österreich Standard sind.*
- *im Allgemeinen die Finanzierung von spekulativen Renditeobjekten Auslöser von Immobilienkrisen in der Vergangenheit war und nicht die Finanzierung für den eigenen Wohnbedarf.*
- *aufgrund der laufenden Tilgung die Schuldendienstquote viel „wichtiger“ ist als die Beleihungsquote, deren Werte nicht so kritisch sind, wie das VERA-H-Meldwesen verzerrt darlegt.*
- *67% des Neugeschäfts fix verzinst sind und auch die variablen Verzinsungen einem Zinsstress in der Leistbarkeitsrechnung unterliegen; somit sich ein potentieller Zinsanstieg bei Wohnfinanzierungen, als Auslöser der Beeinträchtigung der Finanzmarktstabilität, nicht erschließt.*
- *die regulatorischen Beschränkungen beispielsweise in der Schweiz den Preisauftrieb nicht verhindert haben, weil die private Kreditvergabe durch die Banken für den Preisanstieg im Wesentlichen nicht verantwortlich ist.*
- *Dekarbonisierung und Demographie zu höheren Investitionen im Neubau, vor allem aber in der Sanierung von Bestandsgebäuden führen. Diese zusätzlichen Kosten werden entweder vom Staat abgedeckt werden müssen, oder dadurch, dass Fremdmittel auf einen längeren Zeitraum verteilt rückgezahlt werden können.*

Zudem ist die Vergabe von Wohnraumfinanzierungen spätestens seit Inkrafttreten des HIKrG 2016 strikten Einschränkungen unterworfen, und zwar auch in direkter Folge der Immobilien- und Finanzkrise 2008. Konkret sieht § 9 HIKrG vor, dass einerseits Kredite nur gewährt werden dürfen,

wenn die Rückzahlung mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich ist, und andererseits wird die rein auf Sicherheiten basierende Immobilienfinanzierung untersagt. Ergänzend wurden die 2016 erlassenen EBA-Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung 2020 verschärft. Diese schreiben ein System der Bonitätsprüfung vor, das auch dynamische, in die Zukunft gerichtete Szenarien (wie eine Erhöhung variabler Zinsen, eine Verschlechterung der Einkommenssituation etc.) berücksichtigt.

Weiters sind bekanntlich Fremdwährungskredite zum privaten Wohnimmobilienwerb seit 2008 verboten und das Gesamtvolumen solcher Kredite folglich stark zurückgegangen. Die Banken haben mittlerweile eine deutlich stärkere Kapitalausstattung, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war.

Die BDO-Studie legt klar dar, dass die Kreditvergabe bereits jetzt weitgehend nachhaltig ist und die Wohnimmobilienfinanzierung aufgrund der Systematik und Dimension in Österreich derzeit keine Gefährdung der Finanzmarktstabilität darstellt.

Auch ist zu bedenken, dass die Eigentumsrate in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten noch immer niedrig ist und es hier auch einen Nachholeffekt gibt. Weiters werden viele Immobilien als Hauptwohnsitz gekauft, mit der Absicht die Immobilie länger zu halten. Auch diese Faktoren müssen bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist auch die Schuldendienstquote die relevantere Messgröße.

Die Preisentwicklung am Immobilienmarkt wird sich durch Restriktionen in der Kreditvergabe an Konsumenten nur wenig beeinflussen lassen, vielmehr werden dadurch mehr Menschen in (meist nicht geförderte) Mieten gedrängt, ohne die Möglichkeit zum Eigentumserwerb zu haben. Die Wohneinheiten werden ohnehin gebaut, weil genug Liquidität im Markt vorhanden ist, die eine sichere Veranlagung auch zu niedrigeren Renditen sucht. Daher sollte es vielmehr staatlicherseits Incentives zum Eigentumserwerb geben (wie im Regierungsprogramm vorgesehen). Darüber hinaus ist der Anteil des Bestands der privaten Wohnimmobilienfinanzierung an den gesamten Aktiva der österreichischen Banken im Vergleich zu anderen Ländern geringer.

Die Preise steigen aufgrund der hohen Investorennachfrage, aber auch aufgrund der Steigerung der Bodenpreise, Lieferengpässen, Materialengpässen und steigenden behördlichen Anforderungen sowie zusätzlichen Kosten durch Nachhaltigkeitsanforderungen. Dieser Preisanstieg ist nicht von der Kreditvergabe der Banken verursacht und somit ist die Kreditwirtschaft nur bedingt in der Lage, diese Entwicklung zu beeinflussen.

Anfang März findet die nächste Sitzung des FMSG statt und es ist zu erwarten, dass ein Verordnungs-Entwurf der FMA noch im 1. Quartal vorgelegt wird. Wichtig ist, dass die Spielräume im § 23h BWG genutzt werden, d.h. generelle Ausnahme für Sanierungen und geförderte Baumaßnahmen und zusätzliche Ausnahmekontingente pro Bank (zB 30%), um eine ausreichende Flexibilität zu gewährleisten. Eine verbindliche Übernahme der derzeitigen FMSG-Empfehlung in eine FMA-Verordnung ist somit zu starr. Die Schuldentragfähigkeit (Schuldendienst) ist wesentlich wichtiger als der Eigenmittelanteil. Die 20%-Vorgabe ist in vielen Fällen zu starr, vor allem für junge Familien, wo oftmals auch weitere Sicherheiten aus dem Familienkreis vorhanden sind. Auch muss es eine Differenzierung in der Verordnung geben zwischen Eigennutzung und Vorsorgewohnung / Vermietungsobjekte. Weiters ist auch eine Differenzierung aufgrund regionaler Unterschiede wichtig; die Preisdynamik ist je nach Region unterschiedlich (ländlicher Raum / Ballungszentren). Schließlich muss es einen Unterschied machen, ob der Kredit fixverzinst ist oder variabel. Wenn der Kredit fixverzinst ist, dann sollten (bei niederen Einkommen) großzügigere Quoten gelten als bei variabel verzinsten Krediten.

NEUES PFANDBRIEFGESETZ

Das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) tritt am 8. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Rechtsgrundlagen HypBG, PfandbriefG und FBSchVG.

Im Rahmen der Bundessparte wird auf Expertenebene an einem gemeinsamen rechtlichen Verständnis der neuen Vorgaben gearbeitet, insb. zu Fragen der Zusammenlegung von alten und neuen Deckungsstöcken bzw. zu Anforderungen an die Deckungswerte. Auch wird eine Muster-Klausel für die

Zustimmung der Kreditnehmer mit wissenschaftlicher Unterstützung ausgearbeitet. Ausgewählt werden Rechtsanfragen an die FMA vorbereitet, um hier rechtzeitig vor Inkraft-Treten des Gesetzes Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen.

Anfang Februar ist ein erstes Schreiben der FMA an die Kreditwirtschaft ergangen, worin zu einzelnen Aspekten rechtliche Klarstellungen getroffen werden.

Externer oder interner Treuhänder

Zum externen Treuhänder wird ausgeführt, dass es sich dabei um einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwalts-Gesellschaft, einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handeln muss. Sofern die Bestellung nach Inkrafttreten des PfandBG erfolgt, hat dieser zudem zwei Wochen nach Bestellung der FMA zu bescheinigen, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen. Zusätzlich besteht erstmals die Möglichkeit alternativ einen internen Treuhänder zu berufen. Die Funktion ist von der unabhängigen Risikomanagementabteilung auszuüben, an deren Spitze eine natürliche Person steht, die eigens für diese Funktion verantwortlich ist (Leiter des internen Treuhänders). Der Treuhänder hat für die Ausübung seiner Funktion fachlich geeignet zu sein und § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG zu erfüllen. Hierzu besteht eine Anzeigeverpflichtung bei der FMA. Die FMA wird von der Durchführung eines Fit & Proper-Verfahrens bei vom BMF nach der alten Rechtslage bestellten Treuhändern bzw. Regierungskommissären absehen. Auch entfällt die entsprechende Anzeigeverpflichtung, da die bestellten Personen bereits in der FMA-Datenbank erfasst sind. Für die Bewilligungsverfahren gemäß § 30 PfandBG bedeutet dies, dass die entsprechenden Unterlagen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Eignung des Treuhänders allein dann dem Antrag beizulegen sind, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Bestellung eines neuen Treuhänders absehbar ist.

Transparenzvorschriften

Mit Inkrafttreten des PfandBG sind quartalsweise auf der Internetseite des emittierenden Institutes Informationen über die begebenen Programme bereitzustellen. Nachdem es bereits eine etablierte Marktpraxis gibt, die aus Sicht der FMA geeignet erscheint, die Transparenzvorschriften zu erfüllen, wird derzeit von einer weiteren Determinierung per Verordnung abgesehen.

Berichts- und Meldepflichten

Derzeit ist eine FMA-Verordnung zur Festlegung der Meldeinhalte gemäß § 29 PfandBG in Vorbereitung. Das neue Meldeerfordernis soll dabei redundanzfrei in bestehende Meldungen integriert werden, um den dadurch entstehenden Meldeaufwand in Grenzen zu halten. Die Begutachtung ist für Sommer 2022 geplant. Jedenfalls wird eine angemessene Umsetzungsfrist vorgesehen werden. Eine standardisierte Meldeverpflichtung wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt etabliert (frühestens 2023). Neben der quartalsweisen quantitativen Datenübermittlung, werden in § 29 Abs. 1 PfandBG auch qualitative Berichtspflichten normiert. Sofern maßgeblich, sind die Einhaltung der Anforderungen an gruppeninterne Strukturen sowie an gemeinsame Finanzierungen und die Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gegenüber der FMA darzulegen. Auch ist über die Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks zu berichten.

Programmbewilligung gemäß § 30 PfandBG

Zukünftig bedarf es vor der Emission von gedeckten Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen der vorherigen Bewilligung dieses Programms durch die FMA. Werden Emissionen aus mehreren Programmen begeben, ist für jedes Programm eine gesonderte Bewilligung erforderlich. Vor dem 8.7.2022 emittierte gedeckte Schuldverschreibungen sind hievon nicht betroffen, d.h. bestehende Programme bzw. Emissionen hieraus bedürfen mit Inkrafttreten des PfandBG grundsätzlich keiner Bewilligung (vgl. § 39 Abs. 1 PfandBG). Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass, wenn im Rahmen von vorhandenen Programmen ab dem 8.7.2022 Neuemissionen geplant sind, zuvor die Bewilligung für das jeweilige Programm einzuholen ist. Dies gilt auch für Programme, die ab dem 8.7.2022 neu eingerichtet werden. Anträge können bereits seit dem 1.1.2022 bei der FMA eingebracht werden (siehe Informationsblatt auf der FMA-Incoming Plattform). Die FMA ersucht um zeitnahe Übermittlung der in § 30 Abs. 2 PfandBG vorgeschriebenen Antragsunterlagen, wenn die Absicht besteht, nach Inkrafttreten des PfandBG neue Programme gedeckter Schuldverschreibungen einzurichten oder Neuemissionen aus bestehenden Programmen zu tätigen.

BANKENAUF SICHT

BASEL IV

Basel IV soll nach dem Zeitplan der Kommission bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen. Mit den Vorschlägen wird der Kreditrisiko-Standardansatz wesentlich granularer und risikosensitiver. Laut Kommission dürften die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

Sowohl auf Rats- als auch EU-Parlamentsebene laufen bereits Verhandlungen.

Der Vorschlag der Kommission, den Output-Floor nur auf der konsolidierten Ebene zu berechnen, könnte auf die Einzelbankebene ausgeweitet werden, da viele CEE-Länder dafür eintreten (Home/Host-Diskussion). Der von der Kommission vorgeschlagene Single Stack Approach bei der Berechnung des Output-Floors (d.h. Floor-Berechnung inkl. zusätzliche EU-Puffer) wird sich wohl durchsetzen, auch wenn Frankreich weiterhin für den sogen. Parallel Stack Approach argumentiert.

Das österreichische BMF versucht die bisherige 100% RWA-Gewichtung auch für neue, langfristige Beteiligungen zu erreichen.

Deutschland versucht insbesondere das 65% RWA für ungeratete Corporates im IRB-Ansatz, das bis 2029 gelten soll, als dauerhafte Regelung in der CRR zu verankern, weil die Ratingabdeckung bei kleineren Corporates (die aufgrund ihrer Größe nicht unter die KMU-Definition fallen) nicht gegeben ist.

Im Rat rechnet man mit einer Einigung zu den Vorschlägen im 2. Halbjahr 2022; im EU-Parlament ebenfalls, nachdem hier der Berichtsentwurf Mitte Mai vorgelegt werden soll. Bis Mitte Juli soll die Frist für Abänderungsanträge laufen und für November ist die Abstimmung im ECON-Ausschuss angesetzt. Danach starten die Trilogverhandlungen. Damit wäre eine Einigung im Trilog im 1. HJ 2023 möglich.

Zum MREL-Teil (sog. Daisy Chain Vorschlag in der BRRD) gibt es bereits eine Einigung im Rat und EP, sodass der Trilog im März starten wird. Dabei geht es um die Interne MREL in der Gruppe. Insbesondere soll ein Abzugsregime für die indirekte Zeichnung von MREL in der Gruppe legislativ umgesetzt werden, um eine doppelte Anrechnung von iMREL-Kapital auf der Tochter- und der Mutterebene zu verhindern und um sicherzustellen, dass wirtschaftlicher Stress auf der Mutterebene nicht auch zu Stress auf der Tochterebene in Bezug auf deren iMREL führt.

Wesentliche Eckpunkte des Kommissions-Vorschlags

1. Änderungen im Kreditrisiko-Standardansatz in der CRR

• Unternehmensbeteiligungen

Alle Unternehmensbeteiligungen (sowohl an Banken als auch an Nicht-Finanzunternehmen) erhalten gemäß Art 133 CRR ein RWA von 250% (sofern die Beteiligung nicht vom Eigenkapital abgezogen wird), außer

- kurzfristige Beteiligungen bzw. Venture Capital. Diese erhalten ein RWA von 400%.
- Beteiligungen, die unter dem Titel spezieller staatlich geförderter Programme laufen (NLP), erhalten ein RWA von 100%.

Beteiligungen innerhalb der KI-Gruppe bzw. innerhalb eines IPS erhalten ein RWA von 100%, womit für viele dieser Beteiligungen der Status Quo erhalten bleibt.

Zusätzlich werden in Art. 495a CRR Phasing-In Bestimmungen vorgeschlagen: Demnach steigt für neue Unternehmensbeteiligungen das RWA bis 2030 stufenweise auf bis zu 250% an. Das gleiche gilt für Unternehmensbeteiligungen, die mit 400% RWA zu gewichten sind.

Eine erfreuliche **Bestandsschutzklausel** findet sich in Art. 495a Z 3 CRR, wonach für Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden und wo ein maßgeblicher Einfluss besteht, das bisherige Risikogewicht weiterverwendet werden darf. Für bestehende Beteiligungen, für die das 100% RWA nicht möglich ist, gibt es eine stufenweise Übergangsregelung; erst ab 1.1.2030 muss das neue 250% RWA eingehalten werden.

- **KMU-Kredite und Kredite an sogen. Unrated Corporates**

Der sogen. KMU-Kompromiss, wonach bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR in den Forderungsklassen Retail, Corporate und Real Estate das Exposure mit 0,76 multipliziert werden kann und damit das Risikogewicht reduziert wird, wird nicht verändert.

Unternehmenskredite:

Hier kommt es darauf an, ob ein externes Rating besteht oder nicht. Wenn ein Rating vorliegt, dann sind wie schon bisher RWAs zwischen 20% und 150% vorgesehen, mit jedoch einer Verbesserung zum Status quo: liegt ein durchschnittliches Rating vor, so kann das RWA von bisher 100% auf 75% abgesenkt werden. Für Unternehmenskredite ohne externes Rating gilt weiterhin ein RWA von 100%.

Für ungeratete Corporates, die nicht unter die KMU-Definition fallen, soll es die Möglichkeit geben, ein RWA iHv 65% zu verwenden (bis 2029), jedoch nur, wenn eine Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) unter 0,5% gegeben ist. Insofern kommt diese temporäre Erleichterung nur bei IRB-Banken zum Tragen. Die Kommission wird hier möglicherweise in den nächsten Jahren noch einen weiteren Legislativvorschlag veröffentlichen, um das Problem des Kapitalanstieges bei ungerateten Corporates für IRB-Banken zu adressieren. Wir plädieren hier auch für eine Ausnahme für Standardansatzbanken.

- **Immobilienfinanzierungen**

Bei Wohn- und Gewerbeimmobilien-Exposure wird es zu weitreichenden Änderungen kommen (z.B. Loan Splitting vs. Whole Loan Approach). Auch werden bei sogen. Income-producing-real-estate (IPRE) Finanzierungen (wenn die Einnahmen aus der Immobilie zur Kreditrückführung verwendet werden) die RWAs höher liegen. *Erfreulich ist, dass der sogen. Hard-Test bestehen bleibt, dh niedrigere RWAs auch für IPRE, wenn die Preisentwicklung am Immobilienmarkt stabil ist.*

- **Retail-Kredite**

Erfreulich ist, dass beim Retail-Exposure kein hartes Granularitätskriterium vorgeschlagen wird. Nach den Basel IV-Texten des Basler Ausschusses dürfte keine Forderung gegenüber einer Gegenpartei 0,2 % des Gesamtportfolios überschreiten. Dies hätte nicht gerechtfertigte Einschnitte für kleinere Institute bedeutet.

2. Environmental, Social und Governance-Risiken (ESG)

ESG-Risiken sollen laut den Vorschlägen ein stärkeres Gewicht in der Regulierung bekommen. Allerdings sehen die Vorschläge lediglich neue Vorgaben für die Banken und keinerlei Incentives vor. Ein Green Supporting Factor wird nicht vorgeschlagen. Auch müssen alle Banken zukünftig ihre ESG-Risiken offenlegen. Kleine und nicht-komplexe Banken jährlich, alle anderen Banken halbjährlich.

3. Output-Floor für IRB-Banken

Der Output-Floor wird eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen iHv 72,5 % der Eigenmitelanforderungen, die auf Basis des KSA gelten würden, festlegen. Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die EU-spezifischen Kapitalzuschläge - Säule-2-Anforderungen, Systemrisikopuffer, O-SII-Puffer - in die Berechnung des Output-Floors einfließen, d.h. es wird kein von der Kreditwirtschaft geforderter Parallel Stack Approach vorgesehen. Dafür sollen die Kapitalanstiege durch den vorgeschlagenen Single-Stack-Approach durch mögliche Kapitalerleichterungen in der Säule 2 ausgeglichen werden können, wobei dies den Aufsichtsbehörden obliegt.

Die Übergangsfrist (Phasing-in) für den Output Floor wird bis 2030 ausgedehnt. Der Output-Floor ist nur auf der höchsten Konsolidierungsstufe zu berechnen.

EZB SREP ERGEBNISSE 2021

Die EZB hat im Februar die Ergebnisse ihres aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process - SREP) für 2021 veröffentlicht. Die Ergebnisse zeigen, dass wichtige Institute ihre solide Kapital- und Liquiditätsposition beibehalten haben. Die Werte der Banken bleiben insgesamt weitgehend stabil. Die Gesamtkapitalanforderungen und -empfehlungen haben sich für 2022 leicht erhöht und liegen im Durchschnitt bei 15,1 % der risikogewichteten Aktiva, verglichen mit 14,9 % bei der pragmatischen SREP-Bewertung für 2020. Der durchschnittliche Betrag der Gesamtkapitalanforderungen (inkl. Pillar 2 Guidance) in CET1 ist von 10,5 % auf ca. 10,6 % der RWAs gestiegen.

Die Ergebnisse des SREP-Zyklus 2021 spiegeln zwei Aspekte wider: die Widerstandskraft der Banken - die bei der wirtschaftlichen Erholung im Euroraum eine wichtige Rolle spielt - und die zukünftigen Herausforderungen. Insbesondere besteht weiterhin Unsicherheit über den künftigen Verlauf und die weitere Entwicklung der Pandemie, denn aktuell belasten Lieferkettenstörungen den Handel und die Wirtschaftstätigkeit insgesamt. Zudem zeichnen sich weitere Risiken ab. Sie ergeben sich aus vielfältigen Unsicherheitsfaktoren wie etwa aus möglichen Cyberangriffen, Klimarisiken, anhaltendem Ertragsdruck und potenziellen Störungen beim Ausstieg aus den Niedrigzinsen.

Die EZB sieht im Übrigen keine Notwendigkeit mehr Banken zu erlauben, über Dezember 2022 hinaus, unter dem in den Säule-2-Vorgaben festgelegten Kapitalniveau zu operieren. Auch wird die aufsichtsrechtliche Maßnahme über März 2022 hinaus nicht verlängert, wonach Zentralbankkredite bei der Berechnung der Leverage Ratio ausgenommen werden können. Dies wird damit begründet, dass Banken über einen ausreichenden Spielraum verfügen. Ende September 2021 lag die aggregierte harte Kernkapitalquote der direkt von der EZB beaufsichtigten Banken bei 15,47 %, die aggregierte Verschuldungsquote bei 5,88 %.

Die EZB hat darüber hinaus im Jänner die konsolidierten Bankdaten für Ende September 2021 veröffentlicht. Die Daten beziehen sich auf 323 EU-Bankengruppen und 2 511 eigenständige EU-Kreditinstitute (dh im Wesentlichen alle Banken der Eurozone). Die Bilanzsumme der Kreditinstitute mit Hauptsitz in der EU stieg um 4,15% von 29,74 Billionen Euro im September 2020 auf 30,98 Billionen Euro im September 2021. Der Anteil notleidender Kredite sank im Jahresvergleich um 0,21% auf 2,17% im September 2021. Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite lag im September 2021 bei 5,48% und die harte Kernkapitalquote bei 15,65%.

EBA - WEITERE ANWENDUNG DER MELDE- UND OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT COVID-19

Die Unsicherheit in Bezug auf die COVID-19-Situation bleibt laut EBA bestehen, weshalb die Risikopositionen und die Kreditqualität von Krediten mit öffentlichen Stützungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten überwacht werden müssten, sofern diese noch relevant sind. Die EBA hat Ende Jänner daher die fortgesetzte Anwendung von COVID-19-bezogenen Melde- und Offenlegungspflichten mit der eingebetteten Flexibilität bestätigt, um den unterschiedlichen Bedürfnissen in den verschiedenen Rechtsordnungen gerecht zu werden.

Die EBA wird die Entwicklungen weiterhin beobachten und die Anwendung der Leitlinien zur Meldung und Offenlegung von Risikopositionen, die COVID-19-Maßnahmen unterliegen, und die als Reaktion auf die COVID-19-Krise in der Zukunft angewendet werden (Zahlungsmoratorien oder staatlichen Garantien), laufend bewerten.

Hintergrund

Die Leitlinien zur Meldung und Offenlegung von Risikopositionen, die Maßnahmen unterliegen, welche als Reaktion auf die COVID-19-Krise angewendet wurden (EBA/GL/2020/07), traten am 2. Juni 2020 in Kraft. Sie legten eine vierteljährliche Berichtsfrequenz und eine halbjährliche Offenlegung von Risikopositionen im Zusammenhang von Zahlungsmoratorien sowie staatlichen Garantieregelungen im Zusammenhang mit COVID-19 fest. Sie wurden als außergewöhnliche Maßnahme vorübergehender Art entwickelt.

FMA / OENB AUFSICHTS- UND PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE 2022

Die FMA und OeNB haben ihre gemeinsamen Schwerpunkte in der Bankenaufsicht für 2022 veröffentlicht. Die Schwerpunkte werden auf den Themen COVID-19-Maßnahmen, Digitalisierung und ICT-Risiken, ESG-Risiken, Regulierung, Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle sowie Risiken der Immobilienfinanzierung liegen.

- **COVID-19-Maßnahmen**

Unter Anwendung risikoadäquater Proportionalität sind die Resilienz und Stabilität des österreichischen Bankenmarktes durch geeignete Früherkennungsmaßnahmen und transparente Kommunikation im COVID-19-Umfeld gestärkt. Durch zielgerichtetes Monitoring wird Transparenz über die Risikosituation des österreichischen Bankensektors geschaffen.

- **Digitalisierung und ICT-Risiken**

Der Fokus liegt auf der Analyse von Risiken im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung, insb. die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Geschäftsmodelle und Evaluierungen der Cyber-Security.

- **ESG-Risiken**

Die Aufsicht will eine stärkere Berücksichtigung von Klimarisikoaspekten im Risikomanagement der Kreditinstitute verankert wissen. Der erstmals 2021 von der OeNB durchgeführte nationale Klimastresstest sowie weitere Szenarioanalysen sollen weiterentwickelt werden. Kreditinstitute, die in besonderem Maß gegenüber Klimarisiken exponiert sind, sollen erkannt und aufsichtlich begleitet werden.

- **Regulierung und Aufsichtspolitik**

Ziel ist es hier, einen aktiven Beitrag zur europäischen Legistik und den europäischen Initiativen zur Proportionalität zu leisten.

- **Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle**

Die Krisenresistenz und Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle sollen gestärkt werden. Banken mit nicht nachhaltigen bzw. schwachen Geschäftsmodellen sollen erkannt und die Schwachstellen in der Folge durch geeignete aufsichtliche Maßnahmen benannt werden. Die Ausrichtung der Geschäftsmodelle wird im Rahmen des strukturierten Dialogs mit den betroffenen Kreditinstituten diskutiert werden.

- **Risiken der Immobilienfinanzierung**

Adäquate mikro- und makroprudenzielle Maßnahmen sind angedacht, um die steigenden Risiken im Wohn- und Gewerbeimmobilienbereich zu verringern. Dies soll u. a. durch Analysen der Kreditvergabestandards sowie Verbesserung der Datengrundlagen erfolgen.

Die FMA hat zusätzlich auch ihre mittelfristige Risikoanalyse veröffentlicht. Die FMA sieht in ihrer Risikoanalyse 2022 - 2026, angesichts der nach wie vor offenen Fragen zur weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie, die wirtschaftliche Entwicklung im kommenden Jahr „mit großen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten“ behaftet. Auch habe die zwischenzeitige, kräftige wirtschaftliche Erholung über die Sommermonate gravierende wirtschaftliche Verwerfungen wie brüchige Lieferketten, Material-Engpässe etwa bei Computerchips und Baumaterial, sprunghaft ansteigende Rohstoff- und Energiepreise sowie einen signifikanten Inflationsschub mit sich gebracht, die ebenfalls Anlass zur Sorge seien.

FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DAS KREDITGESCHÄFT UND ANDERE GESCHÄFTE MIT ADRESSENAUSFALLSRISIKEN

Die FMA überarbeitet derzeit ihre Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (MS-K) und hat einen Begutachtungsentwurf veröffentlicht. Die Bundessparte hat dazu Mitte Februar eine Stellungnahme abgegeben.

- *Im Kapitel Geltungsbereich wird klargestellt, dass die FMA-MS-K jedenfalls für von der FMA direkt beaufsichtigte, weniger bedeutende Institute gelten. Über die Anwendbarkeit für von der EZB direkt beaufsichtigte, bedeutende Institute entscheidet die EZB.*
- *Kreditinstitute mit einem Gesamtrisikobetrag gem. Art 92 Abs 3 CRR unter EUR 375 Mio. dürfen die Vorgaben der Kapitel 5 (Kreditvergabe) und 6 (Risikomanagement und -controlling) grundsätzlich proportional umsetzen.*
- *In die Mindeststandards werden explizite Verweise auf die weitergehenden Anforderungen diverser EBA Leitlinien, insbesondere der EBA Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, eingefügt, sowie ein tabellenförmiger Abgleich als Anhang aufgenommen.*
- *Bestimmte Vorgaben werden infolge des Vorliegens von EBA-Leitlinien gestrafft, wie zB in Kapitel 4 die Votierung und Dokumentation und in Kapitel 5 die Risikovorsorge bzw. zugleich gestrafft und um neue Inhalte ergänzt, wie zB in Kapitel 5 die Intensivbetreuung und Problemkreditbearbeitung.*
- *In den Mindeststandards entfallen Bezüge auf das standardisierte Privatkundengeschäft als Beispiel für Geschäfte mit geringem Risikogehalt.*

Position der Bundessparte:

Die Überarbeitung der aus 2005 stammenden FMA-MS-K wird begrüßt. Der Entwurf enthält jedoch einige Verschärfungen, die kritisch gesehen werden bzw. trägt in manchen Bereichen der Proportionalität noch nicht ausreichend Rechnung.

Der Entwurf verschärft beispielsweise die Trennung von Markt und Marktfolge. Bei kleinen Banken stellt die Anforderung, dass die Funktionstrennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter erfolgen sollte, eine große Herausforderung dar, weil es eben Fälle geben kann, wo dies aus Risikogesichtspunkten nicht notwendig ist. Die bisherigen MS-K boten die Möglichkeit, Kunden mit geringem Risiko auch dem Marktfolgegeschäftsleiter zuzuordnen, dies wäre mit der Neuformulierung der MS-K nicht mehr möglich. Im risikoarmen Geschäft sollte sowohl der Markt- als auch der Marktfolge-Geschäftsleiter Kunden betreuen dürfen (im System geschlüsselter Kundenbetreuer) und (Kredit-)Entscheidungen für solche Kunden ohne Zweitvotum treffen. Dadurch würde auch den Anforderungen der FMA-KI-Risikomanagement-Verordnung Rechnung getragen und es würde bei kleineren Kreditinstituten die Grundlage für eine sinnvolle Fortführung des Bankbetriebs geschaffen, da dort ein Marktfolge-GL ohne Kreditkunden im risikoarmen Geschäft in der Regel größtenbeding nicht möglich ist.

FMA-RUNDSCHREIBEN VERGÜTUNG

Das FMA-Rundschreiben zur Vergütung wird als Konsequenz der neuen EBA-Vergütungs-Leitlinien gerade überarbeitet und an die Vorgaben der EBA-Leitlinien angepasst. Insbesondere werden die Rundschreibens-Bestimmungen zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken aktualisiert. Weiters werden seitens FMA zusätzliche Erklärungen und Erläuterungen eingefügt, die sich aus der laufenden Aufsichtspraxis als erforderlich herausgestellt haben (z.B. Grundprinzip der Vergütungsbestimmungen, Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung, Leistungskriterien und Dokumentationspflicht). Das Ziel des Rundschreibens bleibt, den Mitarbeitern in den Kreditinstituten eine Orientierungshilfe zu bieten und damit den Einstieg in die Materie zu erleichtern. Das Rundschreiben wird keine neuen Anforderungen enthalten, die sich nicht auch schon bisher aus dem Gesetz (iVm EBA-Guidelines) ergeben haben. Mit relevantem Mehraufwand aus dem überarbeiteten Rundschreiben ist daher grundsätzlich laut FMA nicht zu rechnen. *Zur bis Ende Jänner laufenden Begutachtung der FMA hat die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben.*

WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION

Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge waren für das 1. Quartal 2022 geplant, dürften sich aber bis zum 2. Quartal 2022 weiter verzögern. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Die Bundessparte sieht die Überlegungen der Kommission kritisch und hat im Rahmen der Konsultation der Kommission auch eine detaillierte Stellungnahme zu den derzeit diskutierten Vorschlägen abgegeben. Darüber hinaus sehen

wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszu-dehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nie in Frage kommen würden.

ABWICKLUNGSTHEMEN

Mindeststandards Bankenabwicklung

Die Datenanforderungen der Abwicklungsaufsicht aus den FMA-Mindeststandards zum Abwicklungsplan stellen mittelgroße Banken, die nicht der unmittelbaren Abwicklungsaufsicht des SRB unterliegen, vor einen hohen Implementierungsaufwand. Die FMA-Mindeststandards fordern von ausgewählten Banken umfangreiche Daten für den Abwicklungsfall („Meldewesen on Demand“); insgesamt 739 Datenpunkte sollen auf „Knopfdruck“ in einem Abwicklungsfall abgerufen werden können. Von diesen 739 Datenpunkten müssen über 400 von den Banken selbst umgesetzt werden (diese laufen nicht über die OeNB-Meldeschiene). Es ist geplant, die restlichen 334 Datenpunkte über die OeNB-Meldeschiene zu implementieren.

Gespräche laufen mit der FMA, um den Implementierungsaufwand für die Banken in vertretbarem Ausmaß zu halten. Wünschenswert wäre, wenn man mit den vorhandenen Daten aus dem OeNB-Datenmodell das Auslangen finden könnte, insbesondere mit jenen Daten, die sehr ähnlich sind.

KAPITALMARKTRECHT

MIFID II „QUICK FIX“ - UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

Hintergrund

Der MiFID II Quick Fix wurde bereits im Herbst 2020 in Anbetracht der Corona-Pandemie im „Schnellverfahren“ verabschiedet und bringt einige wesentliche Erleichterungen des MiFID II-Rahmens mit sich:

- **Kosteninformationen:** Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger, wenn es sich nicht um Anlageberatung oder Portfoliomanagement handelt.
- **Keine Kosten-Nutzen-Analyse bei Portfolioumschichtungen:** Verpflichtung entfällt für professionelle Anleger.
- **Product Governance:** Ausnahme von der Zielmarktbestimmung für Anleihen mit Make-Whole-Klausel.
- **Best-Ex Reports:** Vorübergehende Einstellung der Verpflichtung, Best-Ex Reports zu Verfügung zu stellen.
- **Auslaufen der papierbasierten Information:** Dokumente können künftig ausschließlich in elektronischem Format zur Verfügung gestellt werden. Retail-Kunden haben die Möglichkeit, sich trotzdem für die papierbasierte Informationsbereitstellung zu entscheiden (opt-in).
- **Verlustschwellen-Reporting:** Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger. Professionelle Anleger können sich für die Bereitstellung der Reports entscheiden (opt-in).

Kurzfristige Begutachtung - positive Weichenstellung durch europäische Grundlage

Gemäß EU-Vorgabe wäre der MiFID II Quick Fix bis Ende November 2021 von den Mitgliedstaaten umzusetzen gewesen und die Bestimmungen sind bereits ab Februar 2022 anwendbar. Von Seiten der Bundessparte wurde gegenüber Entscheidungsträgern immer wieder betont, dass eine rasche bzw. zumindest rechtzeitige Umsetzung auch im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs wesentlich ist.

Ende Jänner wurde ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht. Die Bundessparte hat sich im Rahmen der kurzfristigen Begutachtungsfrist entsprechend eingebracht. Es ist erfreulich, dass durch das Gesetzespaket europäische Vorgaben des „MiFID II Quick Fix“ nun auch in Österreich umgesetzt

werden. Die europäische Grundlage entfaltet in ersten Ansätzen eine durchaus positive Weichenstellung.

Es ist davon auszugehen, dass der weitere Gesetzgebungsprozess nun rasch abläuft, da geplant ist, dass die nationale Umsetzung mit 28. Februar 2022 in Kraft tritt.

ESMA-KONSULTATION ZU ÄNDERUNGEN DER MiFID II-LEITLINIEN ZUR GEEIGNETHEIT HINSICHTLICH NACHHALTIGKEIT

Die ESMA hat Ende Jänner einen Konsultationsentwurf zu Änderungen der MiFID II Leitlinien zu bestimmten Aspekten der Geeignetheitsanforderungen veröffentlicht. Damit sollen die Leitlinien gemäß den MiFID II-Änderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit aktualisiert werden.

Hintergrund

Die Beurteilung der Geeignetheit ist eine der zentralen Schutzmaßnahmen für Anleger gemäß MiFID II und gilt für alle Arten von Anlageberatung (ob unabhängig oder nicht) und Portfoliomanagement.

Die wesentlichsten Änderungen, die in die Delegierte Verordnung zur MiFID II eingeführt wurden und sich in den Leitlinien zum Thema Nachhaltigkeit widerspiegeln, sind:

- **Sammlung von Informationen von Kunden zu Nachhaltigkeitspräferenzen** - Wertpapierfirmen sollen Informationen von Kunden zu ihren Präferenzen in Bezug auf die verschiedenen Arten von nachhaltigen Anlageprodukten einholen, inwieweit sie in diese Produkte investieren möchten;
- **Bewertung der Nachhaltigkeitspräferenzen** - Sobald die Firma eine Reihe geeigneter Produkte für den Kunden identifiziert hat, hat sie in einem zweiten Schritt das/die Produkt(e) zu identifizieren, das/die in Übereinstimmung mit den Kriterien Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Situation und andere Anlageziele die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden erfüllen; und
- **Organisatorische Anforderungen** - Wertpapierfirmen haben ihren Mitarbeitern angemessene Schulungen zu Nachhaltigkeitsthemen anzubieten und angemessene Aufzeichnungen über die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden (falls vorhanden) und Aktualisierungen dieser Präferenzen zu führen.

Die Überarbeitung dieser ESMA-Leitlinien sei laut ESMA auch die Gelegenheit, andere relevante Faktoren zu berücksichtigen, wie z.B.:

- die Integration der in den Common Supervisory Actions (CSA) zur Geeignetheit von 2020 identifizierten „guten und schlechten Praktiken“ zur Ergänzung der aktuellen Leitlinien. Diese guten und schlechten Praktiken sollen Unternehmen in den Bereichen, in denen es noch an Konvergenz mangelt, eine praktische Anleitung geben; und
- die durch das Capital Markets Recovery Package eingeführten Änderungen zu Artikel 25(2) MiFID II.

Die ESMA wird die Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation berücksichtigen und erwartet im dritten Quartal 2022 einen Abschlussbericht zu veröffentlichen.

ESMA - COMMON SUPERVISORY ACTION ZUR ANWENDUNG DER MiFID II-VORSCHRIFTEN ZUR OFFENLEGUNG VON KOSTEN UND GEBÜHREN

Die ESMA hat eine gemeinsame Aufsichtsmaßnahme (CSA, Common Supervisory Action) mit den zuständigen nationalen Behörden (NCAs) zur Anwendung der MiFID II-Vorschriften zur Offenlegung von Kosten und Gebühren in der gesamten EU gestartet. Die CSA wird im Laufe des Jahres 2022 durchgeführt.

Diese Maßnahme soll es ESMA und den NCAs ermöglichen, die Anwendung der MiFID-II-Anforderungen zu Kosten und Gebühren zu prüfen. Der Schwerpunkt des CSA soll auf den Privatkunden bereitgestellten Informationen liegen. Insbesondere werden die NCAs prüfen, wie Wertpapierfirmen sicherstellen, dass diese Offenlegungen:

- Kunden zeitnah zur Verfügung gestellt werden;
- fair, klar und nicht irreführend sind;
- auf genauen Daten basieren, die alle expliziten und impliziten Kosten und Gebühren widerspiegeln; und
- Inducements angemessen offenlegen.

Die ESMA ist der Ansicht, dass diese Initiative und der damit verbundene Austausch von Praktiken zwischen den NCAs dazu beitragen werden, eine konsistente Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften sicherzustellen und den Anlegerschutz im Einklang mit den Zielen der ESMA zu verbessern.

Die ESMA hat eine Reihe von Fragen und Antworten zu diesem Thema veröffentlicht, die als Beitrag zu dieser CSA dienen werden.

SUSTAINABLE FINANCE

TAXONOMIE-VERORDNUNG: VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION ZUR EINBEZIEHUNG VON GAS UND ATOMKRAFT

Die Europäische Kommission hat Anfang Februar den Entwurf (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_711) für einen ergänzenden delegierten Rechtsakt zur Taxonomie vorgestellt. Der Vorschlag, der den EU MS am 31. Dezember 2021 übermittelt wurde, sieht vor, dass nukleare und fossile Gase als "Übergangsaktivitäten" (Art. 10 Abs. 2 der Taxonomie-VO) und unter bestimmten Bedingungen in die Taxonomie aufgenommen werden und soll dadurch dazu beitragen, private Investitionen in diese beiden Energiequellen zu lenken.

Mit dem vorgelegten Rechtsakt sollen:

- **Weitere Wirtschaftstätigkeiten des Energiesektors in die EU Taxonomie aufgenommen werden:** Gas- und Kernenergieaktivitäten sind von der Taxonomie erfasst, soweit diese zum Übergang zur Klimaneutralität beitragen, die Anforderungen an die nukleare Sicherheit und Umweltsicherheit erfüllen und zum Umstieg von der Kohle auf erneuerbare Energieträger beitragen.
 - **Nuklearbezogene Tätigkeiten:** Vom del. Rechtsakt sind folgende Tätigkeiten erfasst: (1) Fortgeschrittene Technologien mit geschlossenem Brennstoffkreislauf ("Generation IV"), um Anreize für Forschung und Innovation in Bezug auf künftige Technologien in Bezug auf Sicherheitsstandards und Abfallminimierung zu schaffen (ohne Verfallsklausel); (2) Neue Kernkraftwerksprojekte zur Energieerzeugung, bei denen die besten verfügbaren Technologien zum Einsatz kommen ("Generation III+"), werden bis 2045 (Datum der Genehmigung der Baugenehmigung) anerkannt; (3) Änderungen und Nachrüstungen bestehender kerntechnischer Anlagen zum Zwecke der Verlängerung der Lebensdauer werden bis 2040 (Datum der Genehmigung durch die zuständige Behörde) anerkannt.
 - **Gasbezogene Tätigkeiten:** (1) Elektrizitätserzeugung aus fossilen gasförmigen Brennstoffen; (2) Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung und Stromerzeugung aus fossilen gasförmigen Brennstoffen; (3) Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen in einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem. Jede gasbezogene Tätigkeit muss einen der folgenden Emissionsgrenzwerte erfüllen:
 - die Lebenszyklusemissionen liegen unter 100gCO₂e/kWh, oder
 - bis 2030 (Datum der Baugenehmigung) und wenn erneuerbare Energien nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, müssen die direkten Emissionen unter 270gCO₂e/kWh liegen, oder, im Falle der Stromerzeugung, dürfen die jährlichen direkten THG-Emissionen einen Durchschnitt von 550kgCO₂e/kW der Kapazität der Anlage über 20 Jahre nicht überschreiten. In diesem Fall muss die Tätigkeit eine Reihe von kumulativen Bedingungen erfüllen.

- **Spezifische Offenlegungspflichten für Unternehmen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Gas- und Kernenergiesektor festgelegt werden:** mit dem Vorschlag hat die EK den del. Taxonomie Rechtsakt über Offenlegungspflichten geändert, der jetzt eine Verpflichtung für große börsennotierte Finanz- und Nichtfinanzunternehmen einführt, den Anteil ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Erdgas und Kernenergie offenzulegen. Die EK will darüber hinaus prüfen, ob der Offenlegungsrahmen für diese Finanzprodukte gegebenenfalls weiter geändert werden kann. Um sicherzustellen, dass diese Informationen für die Endanleger klar erkennbar sind, wird die EK eine Änderung der Anforderungen an die Finanz- und Versicherungsberatung durch die Vertreiber in Betracht ziehen.

Nächste Schritte

Nach Verabschiedung des delegierten Rechtsakts durch die Kommission haben das Europäische Parlament und der EU-Rat nun **vier Monate Zeit** (sechs, wenn sie eine Verlängerung beantragen), um Einwände zu erheben. Der Rat kann den Rechtsakt mit einer **verstärkten qualifizierten Mehrheit ablehnen** (mind. 72% der MS, damit mind. 20 MS, die mind. 65% der EU-Bevölkerung vertreten). Das EP kann ihn mit einer **Mehrheit** (mind. 353 Abgeordnete) im Plenum ablehnen. Nach Ablauf der Frist tritt der ergänzende del. Rechtsakt in Kraft und gilt ab dem 1. Jänner 2023.

EBA - FINALER ITS ZUR SÄULE 3-OFFENLEGUNG VON ESG GEMÄß CRR

Die EBA hat Ende Jänner ihren finalen Entwurf technischer Durchführungsstandards (ITS) auf Grundlage von Art 449a CRR zu Säule-3-Offenlegungen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) veröffentlicht.

Der finale ITS-Entwurf soll vergleichbare Offenlegungen sicherstellen, die zeigen, wie der Klimawandel andere Risiken in den Bilanzen von Instituten verschärfen kann und wie Institute diese Risiken mindern. Zudem sind Quoten, einschließlich der GAR (**Green Asset Ratio**), zu Engagements, die an der Taxonomie ausgerichtete Aktivitäten finanzieren, und der Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR) zu veröffentlichen, um zu zeigen, wie Institute Nachhaltigkeitsaspekte in ihr Risikomanagement, ihre Geschäftsmodelle und ihre Strategie einbetten. Die technischen Standards zielen darauf ab, sicherzustellen, dass Stakeholder über die ESG-Engagements, -Risiken und -Strategien der Institute informiert sind und fundierte Entscheidungen treffen und Marktdisziplin ausüben können.

Die EBA hat hier, infolge der Anmerkungen im Rahmen der Konsultation, den ITS im Vergleich zum initialen Entwurf noch dahingehend geändert, dass hinsichtlich der GAR eine inhaltliche und zeitliche Anpassung an die GAR-Vorgaben des Delegierten Rechtsakts gemäß Art 8 Taxonomie-VO erfolgte. Dies wurde auch entsprechend von Seiten der Bundessparte eingebracht.

Bei der Entwicklung dieses Rahmenwerks hat die EBA auf den Empfehlungen bestehender Initiativen, wie denen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) des Financial Stability Board (FSB), aufgebaut ist aber darüber hinausgegangen, indem sie verbindliche granulare Vorgaben, Tabellen und Anleitungen definiert hat.

EZB - STRESSTEST FÜR KLIMARISIKO 2022

Die EZB hat Ende Jänner den **aufsichtlichen Stresstest zum Thema Klimarisiko** gestartet, um zu beurteilen, wie gut die Banken auf finanzielle und wirtschaftliche Schocks aufgrund von Klimarisiken vorbereitet sind. Der Test wird in der **ersten Jahreshälfte 2022** durchgeführt, danach plant die EZB, die Gesamtergebnisse zu veröffentlichen.

Die Untersuchung besteht aus drei verschiedenen Modulen:

- (i) **einem Fragebogen zu den Kapazitäten der Banken für Klimastresstests,**
- (ii) **einer Peer-Benchmark-Analyse, um die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle der Banken und ihr Engagement in emissionsintensiven Unternehmen zu bewerten, und**
- (iii) **einem Bottom-up-Stresstest.**

Um die Verhältnismäßigkeit des Verfahrens zu gewährleisten, werden kleinere Banken nicht aufgefordert ihre eigenen Stresstest-Projektionen vorzulegen. Der Stresstest zielt auf **bestimmte, dem Klimarisiko ausgesetzte Anlageklassen ab und nicht auf die Gesamtbilanz** der Banken. Er konzentriert sich auf **Engagements und Einkommensquellen**, die am anfälligsten für klimabedingte Risiken sind und kombiniert traditionelle Verlustprognosen mit neuen qualitativen Datenerhebungen.

Ab März 2022 sollen Banken ihre **Stresstest-Vorlagen für das Klimarisiko bei der EZB zur Bewertung** einreichen. Die Aufsichtsbehörde wird anschließend mit den Banken in Kontakt treten, Feedback geben und für möglichst faire und einheitliche Ergebnisse sorgen.

Die österreichische Kreditwirtschaft bekennt sich nachdrücklich zur Klimatransformation und den damit verbundenen Herausforderungen. Dessen ungeachtet hat die Bundessparte ein Schreiben zu Bedenken und Verbesserungsvorschlägen zum EZB-Klimarisikostresstest an die EZB übermittelt. Dabei wird von Seiten der Bundessparte vor allem auch auf die knappen Fristen zur Dateneinlieferung hingewiesen, die zu qualitativen Einbußen führen könnten.

BEGUTACHTUNG: GESETZSPAKET ZUR UMSETZUNG VON VERSCHIEDENEN EU-RECHTSAKTEN (U.A. SUSTAINABLE FINANCE, ESA-REVIEW) UND ZU WEITEREN GESETZLICHEN ANPASSUNGEN (U.A. BÖRSEG, WAG, ZADIG)

Von Ende Jänner bis Anfang Februar wurde der Entwurf zu einem umfassenden Gesetzespaket zur Umsetzung von verschiedenen EU-Rechtsakten (u.a. Sustainable Finance, ESA-Review) und zu weiteren gesetzlichen Anpassungen (u.a. BörseG, WAG, ZaDiG) kurzfristig begutachtet.

Hintergrund

Zunächst sollen die notwendigen Begleitmaßnahmen zur Vollziehung des **EU-Sustainable Finance Offenlegungs-VO** und der **Taxonomie-VO** geschaffen werden. Insbesondere wird die FMA als zuständige Behörde bestimmt. Im Rahmen der risikobasierten Aufsicht setzt die FMA gemäß dem Entwurf entsprechend ihrer weisungsfreien Verantwortung Schwerpunkte, die sowohl themenspezifisch als auch institutsbezogen ausgerichtet sein können und in deren Rahmen auch **Nachhaltigkeitsrisiken** im Finanzsektor sowie die **Einhaltung von Transparenzvorschriften** durch die Marktteilnehmer entsprechend Berücksichtigung finden können. Bei Prüfung der in der Offenlegungs- und Taxonomie-VO genannten Informationen hat die FMA ebenso vorzugehen, wobei ihr für ihre Prüfungs- und Aufsichtstätigkeit grundsätzlich das gesamte Spektrum an Aufsichtsinstrumenten bis hin zur Verhängung von Verwaltungsstrafen zur Verfügung steht. Der Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit soll bei der Off-Site-Analyse von Veröffentlichungsdokumenten bzw. Websites liegen. Aufgrund der Anzahl und Vielfalt der neuen Transparenzgebote wird die FMA gegebenenfalls auch auf Meldungen aus dem Markt zurückgreifen und diese zum Anlass für Überprüfungen nehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen weiters

- die **Richtlinie (EU) 2019/2177** zur Änderung der Richtlinie^o 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (**Solvabilität II**), der Richtlinie^o 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (**MiFID II**), und der Richtlinie^o (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der **Geldwäsche** und der Terrorismusfinanzierung und die Richtlinie (EU) 2020/1504 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente umgesetzt werden und
- die notwendigen Maßnahmen zum Wirksamwerden des **EU ESA-Review** getroffen werden.

Mit den Änderungen im Bankwesengesetz, Börsegesetz 2018 und dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 sollen die Bestimmungen über **Datenbereitstellungsdienste** entfallen, da die diesbezügliche Zuständigkeit für die **Beaufsichtigung auf die ESMA übergeht**. Im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 soll weiters eine **Anpassung an die Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister** erfolgen. Zudem wird in § 130 BörseG eine von der Bundessparte äußerst kritisch beurteilte Änderung zur **Beteiligungspublizität** vorgeschlagen.

Im **BWG** und **FMABG** soll weiters die **Finanzierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde** gesichert werden.

Mit den **Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016** soll ein **besseres Austausch von Behördeninformationen** vor der Erteilung einer Konzession an ein voraussichtlich grenzüberschreitend tätiges Unternehmen und im Falle einer Verschlechterung der Finanzlage, der Feststellung anderer Risiken oder von Bedenken in Bezug auf den Verbraucherschutz sichergestellt werden. Außerdem soll es der FMA ermöglicht werden, die EIOPA um die Einrichtung von Plattformen für die Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden in **grenzüberschreitenden Fällen** zu ersuchen. Ferner sollen Anpassungen im **Genehmigungsverfahren für interne Modelle** von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Gruppen vorgenommen werden, um eine stärkere Einbindung der EIOPA sicherzustellen. Schließlich soll eine Änderung von Verweisen auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erfolgen.

Die EBA hat auf Grund der Richtlinie **PSD II** folgende Leitlinien erlassen:

- Guidelines on reporting requirements for fraud data under Article 96 (6) PSD2 (EBA/GL/2018/05) / Leitlinien gelten seit 1. Jänner 2019
- Guidelines amending Guidelines EBA/GL/2018/05 on fraud reporting under the Payment Services Directive (PSD2) (EBA/GL/2020/01) / Leitlinien gelten für Zahlungsvorgänge die nach dem 1. Juli 2020 ausgelöst und ausgeführt wurden.

Zweck der **Änderungen im ZaDiG** ist es, die nationalen Bestimmungen zum **statistischen Betrugsfallmeldewesen an die genannten Leitlinien der EBA anzupassen**, um die notwendige **Rechtssicherheit** für die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Zahlungsdienstleister und Kreditinstitute zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere **Doppelmeldungen vermieden** werden, die sich aus dem Meldewesen des ZaDiG 2018 und der Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik ergeben. Es soll dem Prinzip des Single Dataflows Rechnung getragen werden, indem eine Meldung der statistischen Daten zu Betrugsfällen seitens der betroffenen Zahlungsdienstleister und Kreditinstitute an die OeNB ergehen kann. Zur konkreten Ausgestaltung der standardisierten Meldepflichtung erhält die FMA eine Verordnungsermächtigung.

Position der Bundessparte

Das Thema der **Beteiligungspublizität bei Investmentfonds** ist seit längerer Zeit in Diskussion und betrifft die Investmentfondsbranche sowie all ihre Anleger wie Versicherungen, Pensionskassen etc erheblich.

Obwohl grundsätzlich eine gesetzliche Klarstellung begrüßt werden würde, wird der diesbezügliche Entwurf zu § 130 BörseG in dieser begutachteten Form **keinesfalls als Fortschritt gesehen**. Der vorliegende Entwurf der Novelle zu § 130 BörseG 2018 scheint unionsrechtlich problematisch und statuiert faktisch nicht handhabbare Meldepflichten für Inhaber von Investmentfondsanteilen hinsichtlich Aktien, die von Publikumsfonds gehalten werden. Der Verweis in den Erläuterungen auf § 1 Abs 3 dWpHG ist nicht zutreffend bzw. irreführend, weil in Deutschland Publikumsfonds zur Gänze von der Meldepflicht ausgenommen sind.

Mit den neuen Absätzen 9 und 10 des § 130 BörseG 2018 werden Meldepflichten für die Anteilscheininhaber von Investmentfonds geregelt (wohl in Umsetzung der Frage & Antwort 2.1. in den FAQ der FMA zur Beteiligungspublizität gemäß §§ 130 ff BörseG 2018 (Stand: August 2019)). Nach den Erläuternden Bemerkungen wird aber berücksichtigt, dass „Anteilscheininhaber von echten Publikumsfonds regelmäßig keine rechtzeitigen Informationen über die Zusammensetzung des Fonds erhalten und damit auch keine Kenntnis ihres durchgerechneten Aktienanteils und somit auch nicht von einer möglichen Schwellenberührung haben. Um diesbezüglich für mehr Rechtssicherheit zu sorgen wird eine Ausnahme von der Meldepflicht unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen.“

Die angesprochene Ausnahme ist allerdings kompliziert gestaltet und berücksichtigt Rechtslage und tatsächliche Gegebenheiten bei der Veranlagung in Fonds nicht ausreichend.

Grundsätzlich wird dazu auch festgehalten,

- dass die Anteilinhaber zwar Miteigentümer des Fondsvermögens - und somit auch der im Fondsvermögen gehaltenen Aktien - sind,

- aber nur die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, über die Vermögenswerte eines von ihr verwalteten OGAW zu verfügen und die **Rechte an den Vermögenswerten - und somit auch Stimmrechte - auszuüben** (§ 52 InvFG) und
- dass die Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft gegenüber, kein Weisungsrecht hinsichtlich der Verwaltung des Fonds und somit auch nicht hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten haben, was (grundsätzlich) auch für Spezialfonds gilt.

ZAHLUNGSVERKEHR

INKRAFTTRETEN DER EBA/GL/2021/03 UND VERFÜGBARKEIT DES ÜBERARBEITETEN MELDEFORMULARS FÜR DIE DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN VORFÄLLE

Die EBA Leitlinien für die Meldung schwerwiegender Vorfälle gem. der PSDII (EBA/GL/2021/03), die die bisherigen Leitlinien EBA/GL/2017/10 mit Jänner 2022 ersetzen, sind in Kraft getreten.

Die überarbeiteten Leitlinien beschreiben die Kriterien, für die von den Zahlungsdienstleistern vorzunehmende Klassifizierung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle und legen das Format und die Verfahren fest, welche die Zahlungsdienstleister, gemäß Art 96 Abs 1 PSD II (§ 86 Abs. 1 ZaDiG 2018), bei der Meldung derartiger Vorfälle an die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsland einzuhalten haben. Die gegenständlichen Leitlinien beinhalten folgende Anpassungen:

- Anpassung der Schwellenwerte für die Berechnung der Kriterien „betroffene Zahlungsvorgänge“ und „betroffene Zahlungsdienstnutzer“.
- Einführung eines neuen Kriteriums, wann ein schwerwiegender Vorfall vorliegen kann (Verletzung der Sicherheit von Netz- oder Informationssystemen).
- Überarbeitung der Meldefristen für die betroffenen Zahlungsdienstleister.
- Überarbeitung des im Zusammenhang stehenden Meldeformulars, welches über die Website der FMA abrufbar ist: <https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/zahlungsinstitute/anzeige-und-meldetatbestaende/>

STEUERRECHT

KEST-BEHALTEFRIST

Finanzminister Magnus Brunner stellte jüngst, angelehnt an das Regierungsprogramm, die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist in Aussicht. Informelle Gespräche dazu hätten bereits begonnen, wie der Minister bei Gesprächen in der Wiener Börse preisgab.

Die von Bundesminister Brunner in Aussicht gestellte Wiedereinführung der Behaltefrist wäre ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Aus Sicht der Bundessparte birgt vor allem die Klimatransformation gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Die Bundessparte wird die Anliegen Ihrer Mitglieder und ihren Support aktiv in die Gespräche einbringen.

MEHRWERTSTEUER IM DIGITALEN ZEITALTER - EK KONSULTATION

Diese ist Teil des Aktionsplans 2020 der Europäischen Kommission für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung des Aufschwungs in der Europäischen Union. Geplant ist ein Paket von Legislativmaßnahmen zur Verringerung der Kosten und des Verwaltungsaufwands für Unternehmen vorzulegen und damit zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beizutragen.

Ziel dieser Konsultation ist, Technologien zur Bekämpfung von Steuerbetrug und zum Nutzen von Unternehmen einzusetzen sowie die derzeitigen Mehrwertsteuerregelungen an die Geschäftstätigkeit im digitalen Zeitalter anzupassen.

Die EK hat einen Legislativvorschlag für das dritte Quartal 2022 angekündigt, der folgende drei Punkte enthalten soll:

- **Mehrwertsteuerermeldpflichten und elektronische Rechnungsstellung**
Viele Mitgliedstaaten führen auf nationaler Ebene unterschiedliche digitale Meldepflichten ein. Diese unkoordinierte Zunahme der Meldepflichten führt zu einem erheblichen neuen Befolgungsaufwand für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, und erhöht die Gefahr einer Fragmentierung, die das Funktionieren des Binnenmarktes behindert. Die derzeitigen Vorschriften erlauben auch nicht die obligatorische Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung.
- **Mehrwertsteuerliche Behandlung der Plattformwirtschaft**
Die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften sind aus Sicht der EK nicht geeignet, die Herausforderungen der Plattformwirtschaft zu bewältigen, z. B. die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung sowohl von Online- als auch von traditionellen wirtschaftlichen Transaktionen und die Sicherstellung eines einheitlichen Ansatzes der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften in Bezug auf den Anbieter, die Art der Dienstleistungen, den Ort der Leistung und die Berichterstattung angesichts der unterschiedlichen und sich weiterentwickelnden Geschäftsmodelle.
- **Einheitliche Mehrwertsteuerregistrierung in der EU**
Die neu eingeführte Anlaufstelle OSS (one-stop-shop) ermöglicht es den Unternehmen, bei grenzüberschreitenden Umsätzen, mehrere MwSt-Registrierungen in der EU zu vermeiden. Bestimmte Arten von grenzüberschreitenden Umsätzen fallen jedoch nach wie vor nicht in seinen Anwendungsbereich (z. B. Lieferungen mit Installation, E-Mobilität). Verbesserungen am IOSS (zentrale Anlaufstelle für Einfuhren aus Drittländern) sind ebenfalls erforderlich, um die Einhaltung der MwSt-Vorschriften für eingeführte Waren weiter zu verbessern.

Weitere Informationen über die Konsultation: <https://bit.ly/32uXJas>

FINANZPOLITISCHE LEITLINIEN DER EK 2023

Die Europäische Kommission plant im März 2022 ihre finanzpolitischen Leitlinien für die Wirtschafts- und Haushaltspolitik im Jahr 2023 vorlegen.

Die in Form einer Mitteilung zu Auslegungsfragen formulierten Leitlinien sollen eine "Überbrückungslösung" darstellen, um Strukturreformen zu fördern und öffentliche Investitionen zu erleichtern. Sie sollen die internationale makroökonomische Lage und die nationalen Haushaltssituationen berücksichtigen und den Stand der Überlegungen zur Reform des europäischen wirtschaftspolitischen Steuerungsrahmens darlegen.

Im Mai plant die Kommission ihre sozioökonomischen Empfehlungen für die einzelnen EU-Länder vorzulegen. Zwischen Mai und Juli 2022 sollen Vorschläge zur Reform der Steuervorschriften folgen.

RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt (siehe Links). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Mit der Richtlinie schlägt die EK ein „Filtersystem“ vor, um steuerhinterziehende Briefkastenfirmen in der EU zu identifizieren. Demnach müsste jedes Unternehmen, das zu Steuerzwecken in einem EU-MS ansässig ist, unabhängig von seiner Größe, zunächst eine Selbsteinschätzung anhand von drei Zugangskriterien vornehmen:

- Beträgt der Anteil der relevanten Einkünfte über zwei Steuerjahre hinweg mehr als 75 % des Gesamtbetrags oder sind mehr als 75% seiner Vermögenswerte Immobilien oder sonstiges Privatvermögen von besonders hohem Wert?
- Ist das Unternehmen grenzüberschreitend tätig und erzielt den größten Teil seiner relevanten Einkünfte durch Transaktionen, die mit einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang stehen oder leitet diese Einkünfte an andere im Ausland ansässige Unternehmen weiter? Und
- hat das Unternehmen in den zwei vorangegangenen Steuerjahren Dienste im Zusammenhang mit Unternehmensführung und -verwaltung in wichtigen Funktionen ausgelagert?

Unternehmen, die alle drei Kriterien kumulativ erfüllen, werden als gefährdet eingestuft und müssen in ihrer jährlichen Steuererklärung nachweisen, dass sie in jedem Steuerjahr folgende Kernindikatoren erfüllen:

- das Unternehmen verfügt über eigene Geschäftsräume in dem Mitgliedstaat oder über Geschäftsräume, die ausschließlich von ihm genutzt werden;
- es verfügt über mindestens ein eigenes aktives Bankkonto in der EU;
- ein Geschäftsführer wohnt in der Nähe seiner Geschäftsräume und widmet sich den Tätigkeiten des Unternehmens, oder aber eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern ist mit den Haupttätigkeiten des Unternehmens beschäftigt und wohnt in der Nähe.

Ein Unternehmen, das mindestens eines dieser Kriterien nicht erfüllt, wird für das betreffende Steuerjahr als Briefkastenfirma betrachtet. Es kann den Verdacht allerdings widerlegen und beweisen, dass es nicht zum Zwecke der Steuerhinterziehung gegründet wurde, indem zum Beispiel detaillierte Informationen über den gewerblichen nichtsteuerlichen Grund ihrer Niederlassung, die Profile der Beschäftigten und der Beweis, dass Entscheidungen im MS ihres steuerlichen Wohnsitzes getroffen werden, dargelegt werden. Die nationale Verwaltung des MS, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig ist, bewertet diese Informationen und könnte für das betreffende Steuerjahr bescheinigen, dass es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Briefkastenfirma handelt.

Sobald eine Gesellschaft als Mantelgesellschaft eingestuft wird, entfallen Steuervorteile (wie Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen oder allfällige Behandlung gem. Mutter-Tochter-RiLi) und es ist zu klären, wie und wo die Einkommensströme zu und von dem Unternehmen und die gehaltenen Vermögenswerte tatsächlich besteuert werden.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vor. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass alle Mitgliedstaaten über ein zentrales Verzeichnis automatisch Zugang zu Informationen über EU-Mantelgesellschaften erhalten. Zudem kann ein EU-MS ein anderes Land im Verdachtsfall auch um Prüfung eines Unternehmens bitten.

Im Hinblick auf die Sanktionen soll es den MS überlassen werden, wirksame Strafen für Verstöße festzulegen. Es soll allerdings eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 5 % des Umsatzes eingeführt werden, wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Steuererklärung nicht fristgerecht nachkommt oder eine falsche Erklärung abgibt.

Bestimmte Finanzakteure, die bereits durch den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rahmen reguliert sind, sollen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Nächste Schritte: Sobald der Vorschlag von den MS einstimmig im Rat angenommen ist, soll er am 1.1.2024 in Kraft treten.

Links:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_7027

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_6968

https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2021-12/Factsheet%20Unshell.pdf

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Die Europäische Kommission soll dem Vernehmen nach bis Juni 2024 einen neuen Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer für die EU-27 vorlegen, falls die FTT-10-Verhandlungen nicht zu einer Einigung führen. In der unverbindlichen Mitteilung zu ihrem Vorschlag für einen Eigenmittelabschluss, die im Dezember 2021 veröffentlicht wurde, unterstreicht die Europäische Kommission ihre Absicht, bis Ende 2023 eine zweite Tranche von Eigenmittelvorschlägen für den EU-Haushalt vorzulegen. Diese zweite Tranche könnte eine EU-weite Finanztransaktionssteuer beinhalten, auch wenn derzeit noch keine weiteren Informationen verfügbar sind.

Auch der deutsche Koalition-Vertrag unterstützt die FTT indirekt durch die Befürwortung des Vorhabens „Next Generation EU“. In dessen Rahmen besteht eine Verpflichtung, die Möglichkeit einer EU-Finanztransaktionssteuer als neue Eigenmittelquelle zu prüfen.

Aus Sicht der Bundessparte schadet eine Finanztransaktionssteuer der Aktienkultur und erzeugt hohen Bürokratieaufwand.

ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Die ökosoziale Steuerreform passierte Anfang Februar den Bundesrat. Die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten. Neben einer spürbaren Steuerentlastung für Unternehmen und ihre Beschäftigten sieht sie auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung vor. Geplant ist die Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40% zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu stärken. Aus Unternehmenssicht wichtige Maßnahmen sind weiters die Senkung der Körperschaftssteuer, die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag sowie die Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages. Was den Standort anbelangt, sind die Maßnahmen durchaus positiv zu bewerten, allerdings fehlen unterstützende Begleitmaßnahmen wie die Stärkung des Kapitalmarktes und der Vorsorge.

Vorgesehen ist auch die Einführung einer Besteuerung von Kryptowährungen. Derzeit bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen. Um der gestiegenen Praxisrelevanz dieser Thematik gerecht zu werden und zukünftig einen Gleichklang mit der Besteuerung von Wertpapieren zu schaffen, sollen entsprechende steuerliche Regelungen geschaffen und eine Angleichung an die Besteuerung von sonstigem Kapitalvermögen vorgenommen werden. Die finale parlamentarische Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

Bedauerlicherweise fehlen wesentliche Begleitmaßnahmen wie unterstützende Maßnahmen für einen leistungsfähigen Kapitalmarkt. Hier wäre zB eine Behaltefrist und synchrone Absenkung der Versicherungssteuer für Lebensversicherungen essentiell. Die Sparte wird sich weiterhin für diese für eine glaubwürdige Transformation essentiellen Schritte einsetzen. Nunmehr gibt es ermutigende Signale, dass diesem wichtigen Anliegen für einen wettbewerbsfähigen Standort Rechnung getragen wird.

OECD - INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Im Oktober haben die zwanzig größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten.

Die OECD wird aufgefordert, die Modellregeln und multilateralen Instrumente "zügig" zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die neuen Regeln "im Jahr 2023" auf globaler Ebene in Kraft treten.

Die Europäische Kommission hat dazu einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, mit der Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % in EU-Recht umgesetzt werden soll. Ziel ist es, diesen Text unter der französischen EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu verabschieden. In den USA muss der Kongress das OECD-Abkommen absegnen.

Nach einer Analyse der Europäischen Steuerbeobachtungsstelle werden die Industrieländer den Löwenanteil dieser Steuerreform erhalten. Innerhalb der EU wird Belgien voraussichtlich der große Gewinner der Umsetzung von Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % sein, da es schätzungsweise 20,1 Milliarden Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen erzielen wird.

Das internationale Steuerabkommen bedeutet, dass die vorgeschlagene EU-Steuer auf digitale Dienstleistungen aufgegeben wird. Frankreich, Italien, Spanien und Österreich sowie das Vereinigte Königreich, die bereits eine nationale Digitalsteuer erheben, werden diese bis zum Inkrafttreten des OECD-Abkommens beibehalten können, da vor kurzem Übergangsregelungen vereinbart wurden.

Siehe die Erklärung des G20-Gipfels: <https://bit.ly/2Y7D9uu>

OECD Musterregeln

Am 20. Dezember 2021 veröffentlichte die OECD Musterregeln für die nationale Umsetzung von Säule II (Mindestbesteuerung) der internationalen Reform zur Besteuerung multinationaler Unternehmen. Gemäß der Vereinbarung, der bisher 137 Länder zugestimmt haben, werden multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro mit einem Mindestsatz von 15 % besteuert. Nach der Definition der multinationalen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des internationalen Abkommens fallen, beschreiben die OECD-Musterregeln, wie der effektive Steuersatz eines Konzerns in jedem Land, in dem er tätig ist, zu berechnen ist.

Die Steuer wird also auf der Grundlage des steuerpflichtigen Gewinns berechnet, wobei die große Bandbreite der bestehenden Steuersysteme berücksichtigt wird. Es werden auch Regeln für zeitliche Unterschiede aufgestellt, die entstehen, wenn ein Gewinn oder Verlust in einem anderen Jahr erfasst wird. Nach der Berechnung des effektiven Steuersatzes (Steuern geteilt durch den Gewinn, aggregiert für jedes Land) bestimmen die OECD-Regeln dann den Betrag der zusätzlich fälligen Steuer. Dies ist die Differenz zwischen dem Mindestsatz von 15 % und dem effektiven Steuersatz in dem jeweiligen Land. Der Prozentsatz der Zusatzsteuer wird dann auf den Gewinn in dem betreffenden Land angewandt, nachdem der Anteil des Gewinns, der auf Sachanlagen und die Lohnsumme entfällt, abgezogen wurde.

Bei den abschließenden Verhandlungen im Rahmen der OECD über die zweite Säule ging es in der Tat um die Möglichkeit, von der Steuerbemessungsgrundlage Beträge abzuziehen, die an "Substanzkriterien" gebunden sind. Ein Einkommensbetrag in Höhe von 5 % des Nettowerts der Sachanlagen (8 % in den ersten zehn Jahren) und der Lohnsumme der betreffenden Unternehmen in Höhe von 8 % des Nettowerts der Sachanlagen (10 %) wird ausgeschlossen.

Zwei Regeln bestimmen, welches Unternehmen des multinationalen Unternehmens die Zusatzsteuer zu entrichten hat. Die wichtigste Regel ist, dass die Mindeststeuer auf der Ebene der Muttergesellschaft gezahlt wird. Es wird ein Sicherheitsnetz eingeführt, um sicherzustellen, dass die Mindeststeuer auch dann gezahlt wird, wenn die niedrig besteuerte Einheit über eine Kette von Eigentumsverhältnissen gehalten wird, die dazu führt, dass dieser Gewinn der Hauptregel entgeht. In diesem Fall wird eine Anpassung (z. B. Nichtanerkennung des Vorsteuerabzugs) vorgenommen, durch die sich die Steuer auf der Ebene der Teilkonzerneinheit unter Berücksichtigung ihrer Vermögenswerte und Arbeitnehmer erhöht.

Siehe die geltenden OECD-Regeln: <https://bit.ly/3yRDeR6>

Umsetzung in der EU

Am 22. Dezember hat die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung der Säule II des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht vorgelegt.

Nach unseren Informationen wird die EU-Institution einen Schritt weiter gehen als das OECD-Abkommen, indem sie große, rein inländische Konzerne in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerung einbezieht.

Frankreich, das in der ersten Jahreshälfte 2022 die EU-Ratspräsidentschaft innehaben wird, möchte, dass der Richtlinienvorschlag von den Mitgliedstaaten bis Juni einstimmig angenommen wird. Das erklärte Ziel ist es, die internationale Reform ab 2023 in der EU anwenden zu können.

Am 18. Jänner fand dazu eine Orientierungsaussprache im ECOFIN statt. Der Vorsitz strebt eine schnelle Einigung auf den Vorschlag an, um das ambitionierte Ziel der rechtlichen Umsetzung bis Ende 2022 und Anwendung der Regelungen ab 2023 einzuhalten. Die Umsetzung ab 2023 wurde von einigen MS als zu knapp kritisiert. Andere haben sich für einen raschen Zeitplan ausgesprochen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION - UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Neuer Rahmen für Unternehmensbesteuerung

Bis 2023 will die Kommission ein „single corporate tax rulebook“ vorlegen (BEFIT - Business in Europe: Framework for Income Taxation). Dieses „rulebook“ soll einheitliche Vorschriften festlegen und die Steuerhoheit zwischen den MS fairer aufteilen (kein „race to the bottom“). Diese Vereinheitlichung zielt darauf ab, den komplexen „Fleckerlteppich“ im Binnenmarkt abzulösen, steuerrechtliche Hindernisse zu beseitigen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Schlupflöcher zu stopfen. BEFIT wird auch den erfolglosen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) ersetzen. Darüber hinaus wird 2022 ein eigenes Steuer-Symposium stattfinden - Thema: „EU-Steermix auf dem Weg zu den Zielen von 2050“.

Steueragenda 2022 und 2023

In den kommenden Monaten wird die Kommission eine Reihe von steuerpolitischen Vorschlägen präsentieren. Diese reichen von einer Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie über den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus bis hin zur Modernisierung der Tabakbesteuerung. Ein ausgewogener Steermix soll dafür sorgen, dass die Abhängigkeit von der Besteuerung des Faktors Arbeit abnimmt, die Mehrwertsteuer effizienter genutzt wird und Lenkungssteuern auf dem Weg hin zur Klimaneutralität verstärkt eingesetzt werden. Der Ausgangspunkt dieser Vorhaben ist das Paket für eine faire und einfachere Besteuerung aus dem Jahr 2020 (siehe Link).

https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation_de

Effektive Steuersätze offenlegen

2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren und damit bestimmte Großkonzerne zu mehr Transparenz verpflichten, indem sie ihren effektiven Steuersatz öffentlich bekanntgeben müssen. Als Blaupause soll die Methodik dienen, die aktuell in Säule 2 der OECD-Verhandlungen diskutiert wird.

Beseitigung von Verschuldungsanreizen

2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren, der mithilfe eines Freibetrags die Bevorzugung von Fremdfinanzierungen gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen beendet (DEBRA).

EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten. Von Seiten der Kommission war geplant den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen. Der Vorschlag bleibt abzuwarten.

Position der Bundessparte:

- In Anlehnung an den Kommissionsvorschlag aus 2007 soll der geplante Vorschlag zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen klarstellen, dass Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit werden, die durch Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen für Mitglieder des Zusammenschlusses erbracht werden. Um die Integration des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu beschleunigen, ist klarzustellen, dass Kostenteilungsgruppen auch grenzüberschreitend gebildet werden können.
- Vor dem Hintergrund der EuGH-Judikatur zur Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Transaktionen zwischen Betriebsstätte und Stammhaus, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gelegen und somit nicht Teil derselben Mehrwertsteuergruppe sind (vgl. Rs Skandia und jüngst Rs Danske Bank), ist erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der

Schaffung möglichst effizienter und wettbewerbsfähiger Konzernstrukturen im Finanzdienstleistungssektor entstanden. In diesem Zusammenhang ist sowohl eine Klärung im Sinne einer verbesserten Mehrwertsteuerneutralität als auch eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vorgehensweisen notwendig.

SONSTIGE THEMEN

STRATEGIE DER EU-KOMMISSION ZUM DIGITALEN FINANZWESEN - STELLUNGNAHME DER ESAS

Im Rahmen der [Strategie für das digitale Finanzwesen \(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52020DC0591\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52020DC0591) vom September 2020 ersuchte die Europäische Kommission die ESAs um technische Beratung zu digitalen Finanzdienstleistungen. Die drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA haben Anfang Februar als Antwort darauf eine gemeinsame [Stellungnahme zum digitalen Finanzwesen \(https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Reports/2022/1026595/ESA%202022%2001%20ESA%20Final%20Report%20on%20Digital%20Finance.pdf\)](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Reports/2022/1026595/ESA%202022%2001%20ESA%20Final%20Report%20on%20Digital%20Finance.pdf) veröffentlicht.

Darin empfehlen die ESAs Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Regulierungs- und Aufsichtsrahmen der EU auch im digitalen Zeitalter zweckmäßig bleibt. Die Vorschläge zielen darauf ab, ein hohes Verbraucherschutzniveau aufrechtzuerhalten und die Risiken aufzuzeigen, die sich aus der Umgestaltung von Wertschöpfungsketten, der Plattformisierung und der Entstehung neuer gemischter Tätigkeitsgruppen (Gruppen, die finanzielle und nichtfinanzielle Tätigkeiten kombinieren) ergeben. Sie umfassen:

- einen ganzheitlichen Ansatz für die Regulierung und Beaufsichtigung der Wertschöpfungskette von Finanzdienstleistungen;*
- verstärkten Verbraucherschutz im digitalen Kontext, u.a. durch verbesserte Offenlegung, Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden, Maßnahmen zur Verhinderung des Fehlverkaufs von gekoppelten/gebündelten Produkten und verbesserte digitale und finanzielle Bildung;*
- weitere Konvergenz bei der Klassifizierung grenzüberschreitender Dienstleistungen;*
- weitere Konvergenz bei der Bekämpfung von Risiken der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung in einem digitalen Kontext;*
- eine wirksame Regulierung und Beaufsichtigung von "gemischten Gruppen", einschließlich einer Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen;*
- die Stärkung der Aufsichtsressourcen und der Zusammenarbeit zwischen Finanz- und anderen einschlägigen Behörden, auch auf grenzüberschreitender und multidisziplinärer Basis; und*
- die aktive Überwachung der Nutzung sozialer Medien bei Finanzdienstleistungen.*

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Die Kommission hat im September 2020 das Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors vorgelegt. Dieses Paket umfasst eine Strategie für ein digitales Finanzwesen, Vorschläge zu Märkten für Kryptowerte (MiCA) und zur digitalen Betriebsstabilität (DORA) sowie einen Vorschlag zur Distributed-Ledger-Technologie (DLT).

Mit der DORA-Verordnung soll ein Rechtsrahmen für die Betriebsstabilität digitaler Systeme geschaffen werden, auf dessen Grundlage alle Unternehmen ihre Resilienz gegen alle Arten von IKT-bezogenen Störungen und Gefahren gewährleisten, um Cyberbedrohungen abwenden und abschwächen zu können.

Die Bundessparte setzt sich für Proportionalität und die Berücksichtigung unterschiedlicher Risikoprofile, sowie für die Ausnahme für Abschlussprüfer und für von der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (CRD) ausgenommene (Kredit-)Institute ein und hat hier bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Der Rat und das Europäische Parlament haben die Trilogverhandlungen aufgenommen, der erste Trilog fand am 25. Jänner statt. Es wurden unter anderem die Themen Anwendungsbereich, v.a. der Ausnahme von AbschlussprüferInnen, Risikomanagement, Testing und Drittparteidienstleister besprochen. Die Verhandlungen werden fortgeführt, es kam bisher zu keiner Einigung.

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Die EU-Kommission hat im Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbrauchercreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Ausfluss der EU-New Consumer Agenda. Zeitgleich hat die Kommission auch neue Vorschläge zur Produktsicherheit (Anpassung an die Online-Notwendigkeiten, um ein Level-Playing-Field mit Drittstaatsanbietern zu ermöglichen) veröffentlicht.

Zur Verbrauchercredit-RL hat die EU-Kommission das Ziel, Anpassungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung (neue Anbieter/Produkte) vorzunehmen. Auch werden neue Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorgeschlagen. Weiters fordert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, den Verbrauchern eine Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Schließlich soll auch der Binnenmarkt für Kredite weiterentwickelt werden.

Der Anwendungsbereich der Verbrauchercredit-RL soll erweitert werden: So sollen zukünftig auch Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen (peer-to-peer-Kredite) und Kredite unter 200 EUR in den Anwendungsbereich der Verbrauchercredit-RL fallen. Auch soll die Ausnahme für Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzahlen ist, entfallen. Beide Erweiterungen werden von der Bundessparte als überbordend angesehen.

Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL. Neu ist, dass eine Kreditgewährung bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr zulässig sein soll, Ausnahmen sind jedoch möglich. Auch wird hier von der Kommission vorgeschlagen, dass der Verbraucher das Recht bekommen soll, seinen Standpunkt darzulegen und die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten. Die Verschärfungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung werden von der Bundessparte, aber auch einigen Mitgliedstaaten, sehr kritisch gesehen. Auch würde das Anfechtungsrecht im Umkehrschluss bei erfolgreicher Anfechtung einen Kontrahierungszwang der Bank auslösen, was abzulehnen ist. Hier sollte bei Verbrauchercrediten die bisherige Regel der Warnpflicht beibehalten werden.

Eine weitere durch die Kommission vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist wohl dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 geschuldet. Fraglich ist, ob dadurch ein Ausschluss von Zahlungen an Dritte geplant ist. In den Erläuternden Bemerkungen zur VKrG/HIKrG-Novelle, mit der die Vorgaben des Lexitor-Urteils (Ersatz der laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Kündigung) per 1.1.2021 in Österreich umgesetzt wurden, findet sich eine Feststellung sowohl zum VKrG als auch zum HIKrG, dass Zahlungen an Dritte, insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren nicht vorzeitig rückzuerstatten sind. Festzuhalten ist, dass sich durch die vorgelegten Legislativvorschläge der Kommission keine Anpassungsnotwendigkeit für hypothekarisch besicherte Immobilienkredite gem. HIKrG ergibt. Folglich sind auch keine Änderungen bei der dzt. Regelung EU-rechtlich geboten, wonach laufzeitunabhängige Kosten bei der vorzeitigen Kündigung von HIKrG-Verträgen nicht rückwirkend vor dem 1.1.2021 gefordert werden können.

Weiters wird von der Bundessparte kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte. Die Bundessparte spricht sich klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen diametral den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

Das weitreichende Diskriminierungsverbot würde zB dazu führen, dass Kunden mit Hauptwohnsitz im Ausland nicht aufgrund dessen abgelehnt werden dürften, andererseits aber internationales Zivilverfahrensrecht (Rom I-VO) normiert, dass Gerichtsstand und anzuwendendes Recht das Recht des ausländischen Staates sein muss. Das würde zu einem Kontrahierungszwang mit ausländischen Kunden nach ausländischem Recht führen.

Auch wird generell kritisch gesehen, dass der Regelungsbereich der Verbraucherkredite immer mehr „aufgebläht“ wird. So umfasst die derzeitige Verbraucherkredit-Richtlinie, die im VKrG umgesetzt ist, 32 Artikel; der Legislativvorschlag der Kommission umfasst hingegen bereits 50 Artikel. Gerade was die umfassenden Informationspflichten gegenüber den Kunden betrifft, bringt eine Ausdehnung dieser Informationen keinen Erkenntnismehrgewinn für die Konsumenten.

Aktueller Stand im EU-Parlament

Im EU-Parlament wurde die tschechische Abgeordnete Konečná der Linken Fraktion als Berichterstatterin festgelegt: Die Abstimmung über den Bericht soll am 16./17. Mai 2022 im IMCO-Ausschuss erfolgen. Es wurden bereits einige Abänderungsanträge von der WKÖ an Abgeordnete übermittelt. Es laufen gerade weitere Abstimmungen innerhalb der WKÖ, damit die wichtigen Anliegen entsprechend platziert werden können. Abänderungsanträge können bis März eingebracht werden.

Der Berichtsentwurf beinhaltet einige kritische Vorschläge, darunter:

- *eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Miet- und Leasingverträge*
- *ein Verbot personalisierter Werbung und irreführender Werbung*
- *Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben zusätzliche Obergrenzen für Gebühren festzulegen, bei gleichzeitig größerem Spielraum bei der Wahl des Prozentsatzes bzw. der Höhe der CAPs.*
- *Im Bereich Kreditwürdigkeitsprüfung wird eine Liste objektiver Finanzdaten vorgeschlagen, die zur Bewertung herangezogen werden sollen.*
- *Kreditgeber sollen erschwingliche grüne Verbraucherkreditprodukte anbieten und entsprechende Strategien entwickeln. Die EBA soll eine Reihe standardisierter umweltverträglicher Verbraucherkreditprodukte entwickeln.*
- *Durch die Festlegung von Regeln für das Forderungseinziehungsverfahren soll die Belastung für Personen verringert werden, die Schwierigkeiten haben, ihre Kredite zurückzuzahlen.*

Der ECON Ausschuss, welcher nicht federführend zuständig ist, sondern nur eine „Opinion“ abgibt, hat auch schon einen Entwurf dieser Opinion vorgestellt. Auch hier sind einige negative Entwicklungen zu beobachten:

- *Schärfere Bedingungen für die Kreditvergabe bei negativer Bonitätsbeurteilung*
- *Es sollen Obergrenzen für Gebühren eingeführt werden (z.B. die Begrenzung des effektiven Jahreszinses für variablen Kreditzinsen und für verschiedene Arten von Verbraucherkreditprodukten)*
- *Verbraucher sollen noch mehr Informationen über Produkte (in einem Medium ihrer Wahl) und zusätzliche Zeit bekommen (Angebote sollen mind 7 Tage gültig bleiben). Zusätzlich zum Standardformular soll ein standardisierter Überblick über Verbraucherkredite („Standard European Consumer Credit Overview“) die wichtigsten Elemente des Kredits in grafischer Form zusammenfassen.*

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Die EU-Kommission hat im Juli ihr AML-Paket veröffentlicht, das vier Legislativvorschläge zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst:

- (1) **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (sogen. AMLA)**
 - AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
 - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
 - Erarbeitung eines Single Rule Book;
 - Eine Zuständigkeit der EU-AML-Behörde soll immer dann gegeben sein, wenn die zuständige nationale Behörde das Institut der höchsten Risikoklasse zugeordnet hat, das Institut in mindestens sieben Mitgliedstaaten aktiv ist (inkl. über Zweigniederlassungen) und in vier Mitgliedstaaten ein Verfahren wegen Verletzung wesentlicher AML-Sorgfaltspflichten gegen das

Institut anhängig ist. Nach den derzeitigen Kriterien würden jedenfalls weniger als 7 Institute in Österreich unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Diese Kriterien sind nicht praxisgerecht und könnten mitunter die falschen Anreize für die nationalen Behörden setzen, z.B. wenn kumulativ gefordert wird, dass bereits Verfahren gegen ein Institut geführt werden müssen.

- Für die Risikoeinstufung der nationalen AML-Behörden soll eine harmonisierte Risikoassessment-Methodologie vorgegeben werden. Wenn ein Institut in mindestens 10 Mitgliedstaaten aktiv ist, ist ebenfalls eine direkte Zuständigkeit der EU-AML-Behörde geplant, auch wenn das Institut durch die nationale Behörde nicht in der höchsten Risikostufe geratet ist. Die Aufsicht über die identifizierten Institute soll durch sogen. Joint Supervisory Teams erfolgen, worin auch Vertreter der nationalen AML-Behörden vertreten sein werden. Es ist geplant der neuen EU-AML-Behörde auch die Kompetenz zu geben, Strafen iHv 10% des Umsatzes bzw. bis zu 10 Mio. EUR zu verhängen. Das Sample der der direkten EU-AML-Aufsicht unterstehenden Institute soll alle drei Jahre überprüft werden.
 - Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.
 - Governance der EU-AML-Behörde: Vorgeschlagen wird ein Board mit Vertretern der Mitgliedstaaten und ein 6-köpfiger Executive Board. Auch soll ein Board of Appeal eingerichtet werden.
 - Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR.
 - Die Behörde soll über 250 Mitarbeiter verfügen.
- (2) **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
Die VO enthält eine überarbeitete EU-Liste der Unternehmen und Einrichtungen, die den AML/CFT-Vorschriften unterliegen; bisherige Liste ergänzt um Krypto-DL, Crowdfunding-DL, Hypothekarkreditvermittler, DL für Aufenthaltsregelungen von Investoren.
- (3) **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- (4) **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
- Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder nach Angaben der Kommission bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen eingeführt.)
 - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

Die EU wird analog der FATF eine „black-list“ und eine „grey list“ für Nicht-EU-Länder einführen, die von der EU entsprechend sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollen die nationalen Kontenregister miteinander verknüpft werden und die EU-Kommission will den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Informationen verschaffen.

Kritisch gesehen werden unter anderem die Bargeldobergrenze, die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Das Ziel muss es sein einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU KYC-Register aufzusetzen.

Positiv ist, dass durch einen RTS die Parameter beim Transaction Monitoring angeglichen werden sollen.

Insgesamt scheint mit den vorliegenden Entwürfen bloß der Aufwand zu steigen, ohne dass ein relevanter Effizienzgewinn gegeben wäre.

Derzeitiger Stand: Die Vorschläge wurden den Co-Gesetzgebern EU-Parlament und Rat übermittelt. Die Beratungen im Parlament und in den Ratsarbeitsgruppen haben bereits gestartet. Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht. Die Bundessparte bringt sich in diesen Prozess umfangreich ein.

Im Rat gab es bereits eine Einigung auf ein Verhandlungsmandat zur Aktualisierung der GeldtransferVO (insb. zur Ausweitung auf Kryptowerte). Zu den anderen Teilen des Pakets laufen die Verhandlungen, Österreich spricht sich nach wie vor gegen eine Bargeldobergrenze von 10.000 EUR aus. *Viele Mitgliedstaaten haben eine solche Grenze bereits, sodass die österreichische Position wohl keine Mehrheit finden wird.*

AML-STRATEGIE DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZWIRTSCHAFT

Der Schwerpunkt bei der Geldwäsche-Bekämpfung liegt oft auf der Einhaltung der AML-Regeln („technische Compliance“). Überdies wird unzutreffend die Höhe der verhängten Strafen als Erfolgsparameter der Behörden gesehen. An dessen Stelle muss treten, wie viele Mittel durch eine wirksame Geldwäsche-Bekämpfung kriminellen Netzwerken entzogen werden können. Bestehende Regeln sind teilweise wenig flexibel und bieten weder Verpflichteten noch Aufsichtsbehörden die geeigneten risikobasierten Instrumente und Rechtssicherheit. Ziel der AML-Strategie der Bundessparte ist, einen Überblick über die wichtigsten Themen auf nationaler sowie europäischer Ebene zu geben und konkrete Anliegen zu den jeweiligen Schwerpunkten zu formulieren, insb. **mehr Informationsaustausch mit der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt (FIU)**. Damit wollen die österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen noch effizienter zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen.

Institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung

Eine institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung wäre sowohl für Verpflichtete als auch Kunden selbst von erheblichem Vorteil. Demnach müsste ein Kunde lediglich einmal die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sodann von anderen österreichischen Verpflichteten verwendet werden könnten. Dazu müsste man die EU-Geldwäsche-Richtlinie ändern. Dieses Anliegen ist für österreichische Banken besonders wichtig, weil hier die Dokumente für die Kundenidentifizierung nicht älter als 6 Wochen sein dürfen, in anderen EU-Mitgliedstaaten sind diese von den jeweiligen Aufsichtsbehörden formulierten Fristen etwas länger.

Aufwertung der Geldwäsche-Meldestelle

Seit 1.2.2022 wurde erfreulicherweise der Prozess der Rückmeldung zu erstatteten Verdachtsmeldungen in der FIU verbessert, sodass nunmehr zu jeder Verdachtsmeldung eine Rückmeldung erfolgt. Es wird unter anderem darüber informiert, ob die Analyse der Geldwäschemeldestelle die angegebenen Verdachtsmomente bestätigen konnte und ob der Fall zu einem Ermittlungsverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden geführt hat. Sollte es aufgrund der Verdachtsmeldung zu einer Verurteilung wegen Geldwäscherei kommen, erhält man in Zukunft ebenfalls eine automatisierte Rückmeldung.

Um aber im Bereich der Geldwäsche-Bekämpfung einen signifikanten Effizienzgewinn zu generieren, muss die FIU technisch in der Datenanalyse und vor allem personell „aufgerüstet“ werden. Die FIU hat derzeit 25 Mitarbeiter, in Deutschland hat die FIU 400 Mitarbeiter, bis 2026 soll die Anzahl dort auf 800 Mitarbeiter aufgestockt werden. Dies würde umgelegt auf Österreich bedeuten, dass die FIU im Bundeskriminalamt auf bis zu 80 Mitarbeiter aufgestockt werden sollte. Ein Trend und eine Notwendigkeit, die auch auf EU-Ebene in den derzeit laufenden Verhandlungen zum sogen. EU-AML-Package seinen Niederschlag gefunden hat, in dem die Zusammenarbeit, der Erfahrungsaustausch und die Weiterentwicklung der FIUs in Europa durch die neue EU-Anti-Geldwäsche-Behörde zukünftig gefördert werden soll.

Neben einer technischen und personellen „Aufrüstung“ der FIU, ist ein vertiefter Informationsaustausch mit der Kreditwirtschaft wichtig, der auch so weit gehen sollte, dass die gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen werden, dass Banken Informationen zu Verdachtsmeldungen anderer Banken über das IT-Tool der FIU goAML erhalten. Insbesondere würde ein Datenaustausch über Verdachtsmeldungen anderer Banken ein wirklicher „Game-Changer“ sein, weil dadurch die gesamte Kundengruppe der potentiell für Geldwäsche in Frage kommenden Personen viel effizienter gemonitored werden könnte.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Die Positionen der Mitgliedsstaaten sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt.

Am Europäischen Rat Mitte Dezember 2021 gab es keine neuen Umsetzungsfortschritte zur Vervollständigung der Bankenunion. Gearbeitet wird dem Vernehmen nach an einem konsensualen, mehrstufigen, fristengebundenen Arbeitsplan für die noch ausstehenden Elemente.

Der Koalitionsvertrag der deutschen Bundesregierung enthält jedoch eine klare Position zu EDIS: Die deutsche Bundesregierung ist bereit, eine europäische Rückversicherung für die nationalen Einlagensicherungssysteme zu schaffen, die bei den Beiträgen nach Risiko differenziert. Eine Vollvergemeinschaftung der Einlagensicherungssysteme ist laut Koalitionsvertrag jedoch weiterhin nicht das Ziel. Auch wird das System der Rückversicherung an Voraussetzungen geknüpft: weitere Reduktion von Risiken in Bankbilanzen, weitere Stärkung des Abwicklungsregimes und der Erhalt der Institutssicherung der Sparkassen und Raiffeisen- und Volksbanken. Auch werden Schritte eingemahnt, um eine übermäßige Konzentration von Staatsanleihen in Bankbilanzen zu begrenzen.

EU-KOMMISSION - HALBLEITER INITIATIVE (EU CHIPS ACT)

Die EU-Kommission hat eine „Halbleiter Initiative“ vorgestellt, um die Versorgungssicherheit, Resilienz und technologische Führungsrolle der EU im Bereich Halbleitertechnologien und -anwendungen zu sichern.

Die Initiative soll Europas Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz stärken und zur Verwirklichung sowohl des digitalen als auch des ökologischen Wandels beitragen. Die aktuelle weltweite Halbleiterknappheit hat gemäß EU-Kommission in einer Vielzahl von Sektoren von der Automobilbranche bis zu medizinischen Geräten dazu geführt, dass Fabriken schließen mussten. So ging demnach im Jahr 2021 in einigen Mitgliedstaaten die Produktion im Automobilsektor um ein Drittel zurück. Dadurch wurde die globale Abhängigkeit der Halbleiter-Wertschöpfungskette von einer sehr begrenzten Zahl von Akteuren in einem komplexen geopolitischen Umfeld verdeutlicht. Ziel-Vorgabe ist, den derzeitigen EU-Marktanteil bis 2030 auf 20 % (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_983) zu verdoppeln.

Das Chip-Gesetz der EU soll 43 Mrd. EUR in Form von öffentlichen und privaten Investitionen mobilisieren. Dies unterstreicht auch die Argumentation der Bundessparte, Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Kapitalmarkts zu setzen.

Die Hauptbestandteile sind:

- *Die Initiative „Chips für Europa“ soll Ressourcen der EU, der Mitgliedstaaten und der an bestehenden Unionsprogrammen beteiligten Drittländer sowie des Privatsektors bündeln. Hierzu wird das bestehende Projekt „Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien“ strategisch neu ausgerichtet. Es werden 11 Mrd. EUR bereitgestellt, um Forschung, Entwicklung und Innovation zu stärken, den Einsatz fortschrittlicher Halbleiterwerkzeuge und die Errichtung von Pilotanlagen für Prototypen sowie das Testen und Erproben von neuen Halbleitermodellen für innovative praktische Anwendungen sicherzustellen,*

Fachkräfte auszubilden und ein vertieftes Verständnis des Halbleiter-Ökosystems und der Wertschöpfungskette zu entwickeln.

- **Ein neuer Rahmen soll die Versorgungssicherheit gewährleisten durch Anreize für Investitionen und verbesserte Produktionskapazitäten. Darüber hinaus soll ein Chip-Fonds Start-up-Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern, damit sie ihre Innovationen zur Marktreife bringen und Investoren anziehen können. Er wird eine spezielle Beteiligungsinvestitionsfazilität für Halbleiter im Rahmen von InvestEU umfassen, um Scale-ups und KMU zu unterstützen und ihre Marktexpansion zu erleichtern.**
- **Ein Mechanismus für die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission wird zur Überwachung des Angebots an Halbleitern, zur Abschätzung der Nachfrage und zur Vorwegnahme von Engpässen dienen.**

Nächste Schritte

Die Mitgliedstaaten sind von der EU-Kommission angehalten worden, unverzüglich mit Koordinierungsbemühungen zu beginnen, um die aktuelle Lage in der Halbleiter-Wertschöpfungskette in der gesamten EU zu analysieren und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die derzeitige Knappheit bis zur Annahme der Verordnung zu überwinden. Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten werden den Vorschlag der Kommission für ein Europäisches Chip-Gesetz im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erörtern. Sobald die Verordnung verabschiedet ist, soll sie unmittelbar in der gesamten EU gelten.

ESMA - DRITTER BERICHT ZUR CSDR-UMSETZUNG VERÖFFENTLICHT

ESMA hat ihren CSDR-Bericht (Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer) über die Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen durch Zentralverwahrer (CSDs) veröffentlicht (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-156-4582_report_to_the_ec_-_csdr_banking_services.pdf). Der Bericht enthält Vorschläge zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für CSD, die selbst bankähnliche Nebendienstleistungen erbringen. Vor allem aber enthält er mehrere Vorschläge zur Erleichterung der Erbringung bankähnlicher Nebendienstleistungen durch Nicht-Banken-Zentralverwahrer, insbesondere um ihnen die Möglichkeit zu geben, Abwicklungsdienstleistungen in Fremdwährungen anzubieten. Die Empfehlungen der ESMA werden in die laufende gezielte Überprüfung der CSDR durch die EK einfließen, die die Erleichterung der Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen als eine der wichtigsten politischen Prioritäten identifiziert hat. Bisher hat die Kommission keinen Gesetzesvorschlag veröffentlicht.

Die ESMA hat am 17. Dezember 2021 ein Public Statement veröffentlicht, um die praktische Umsetzung der EU-Regelung zur Abwicklungsdisziplin CSDR zu klären. Die CSDR-Regelung zur Abwicklungsdisziplin soll ab dem 1. Februar 2022 gelten. Die erwartete Änderung der CSDR sollte es der ESMA jedoch ermöglichen, einen späteren Starttermin für die CSDR-Buy-in-Regelung vorzuschlagen.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie

Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen. Die ministeriellen Beratungen über die innerstaatliche Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie sind im Juni 2021 aufgenommen worden mit dem Ziel, Mitte 2022 einen Ministerialentwurf zu veröffentlichen, der als Gesamtpaket über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen soll. Angestrebt wird eine Regierungsvorlage im Spätsommer 2022. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden und darf keinesfalls über die Richtlinienvorgaben hinausgegangen werden. Dem Europäischen Gesetzgeber ist die Sicherstellung des notwendigen Gleichgewichts zwischen der Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zur Justiz und der gleichzeitigen Gewährung angemessener Schutzmaßnahmen für Unternehmen gegen Klagemissbrauch wichtig, da dieser die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig zu werden, ungerecht beeinträchtigt.
- Da die Richtlinie dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst und bietet die Richtlinie keine Grundlage für die Einführung von Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Unternehmerinteressen (schließt sie aber auch nicht explizit aus). Aus Sicht der Kreditwirtschaft wird die Einführung der Möglichkeit, dass sich auch Unternehmen an Verbandsklagen gegen andere Unternehmen anschließen können, abgelehnt.
- Festzuhalten ist, dass die Richtlinie die Öffnung der Verbandsklageberechtigung über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben. Dies erscheint insofern wichtig, als damit ein Wildwuchs an konkurrierenden verbandsklageberechtigten Einrichtungen vermieden werden könnte. Die Konzentration der Berechtigungen bei zwei Stellen dient auch der Effizienz der Rechtsdurchsetzung.
- Nach den Vorgaben der Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, zB mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klagenserhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.

- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer. Nach der Richtlinie ist sicherzustellen, dass Verbraucher nicht mehr als einmal eine Entschädigung aus demselben Klagegrund gegen denselben Unternehmer erhalten.

EU-WHISTLEBLOWER-RL

Die Whistleblowing-/Hinweisgeber-Richtlinie war vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 17.12.2021 umzusetzen. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit, ein Begutachtungsentwurf wurde bisher noch nicht veröffentlicht, *die Europäische Kommission hat mit Ende Jänner 2022 ein formales Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.*

Die Einrichtung interner Meldekanäle soll Hinweisgebern ermöglichen, Missstände offenzulegen, wobei nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche Stellen dazu verpflichtet sind.

Die Erhöhung von Transparenz ist Ziel der Richtlinie, die umfassende Anforderungen, u.a. in Bezug auf die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers vorsieht, ebenso wie den Schutz des Hinweisgebers vor allfälligen Repressalien (Kündigungen, Mobbing) des Arbeitgebers, die aufgrund der Offenlegung von internen Missständen drohen könnten. Inwieweit national auf die bisherige Bestimmung des § 99g BWG Rücksicht genommen wird, ist ungeklärt. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Vorgaben der Richtlinie über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 99g BWG hinausgehen und auch organisatorisch zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR. dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Die entsprechende Regelung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wurde um weitere sechs Monate bis 30. Juni 2022 verlängert. Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Praxis, die dem BMJ v.a. auch von der Bundessparte kommuniziert wurden, fand am 10.11.2021 ein Stakeholdertreffen zum Thema, ob und in welcher Form virtuelle bzw. hybride Versammlungen auch im Dauerrecht verankert werden sollten, statt.

Die Bundessparte hat festgehalten, dass Unternehmen zur zukünftigen Möglichkeit von virtuellen Versammlungen zeitnah Rechtssicherheit benötigen, um entsprechende Planungen und Vorbereitungen für die Abhaltung von Gesellschafter- und Organversammlungen vornehmen zu können.

Aus Sicht der Kredit- und Versicherungswirtschaft wird begrüßt, dauerhafte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von virtuellen bzw. hybriden Versammlungen bzw. Sitzungen von Organen in das Gesellschaftsrecht, insb. für Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operativ geführt werden sowie Sparkassen nach dem Sparkassengesetz sowie Sparkassenvereine gem. § 4 SpG Vereine und Genossenschaften zu übernehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Implementierung Wahlfreiheit zwischen physischen und virtuellen HV für die Unternehmen vorsehen muss.

Vorteile ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Vermeidung der immanenten Risiken für die Teilnehmer im Zusammenhang mit Covid-19, dem klar strukturierten Ablauf der HV, sowie der erfahrungsgemäß effizienteren Abwicklung im Rahmen von virtuellen Versammlungen. Durch die Vermeidung von Reiseaufwand und Wegzeiten wird darüber hinaus ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

Dem Wunsch der Stakeholder entsprechend wird das BMJ im 1. Quartal 2022 in weiteren Besprechungen die Details der Überführung von virtuellen Versammlungen in Dauerrecht erörtern, wobei auch Vorbehalte einiger Stakeholder bestehen.

EU-KONSULTATION: MODERNISIERUNG DES DIGITALEN GESELLSCHAFTSRECHTS

Die EU-Kommission hat zu Jahresende 2021 ein Konsultationsverfahren zur „Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts“ eröffnet. Mit der Richtlinie (EU) 2019/1151 über den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie), die auch in Österreich umzusetzen ist, wurde (z.B. durch vollständige Online-Verfahren für die Unternehmensgründung, die Eintragung von Zweigniederlassungen und die Einreichung beim Handelsregister) nach Ansicht der Kommission ein erster Schritt zur Förderung von digitalen Instrumenten und Verfahren im Gesellschaftsrecht gemacht. Mit der aktuellen Konsultation soll ein weiterer Schritt eingeleitet werden, um das EU-Gesellschaftsrecht weiter an die fortschreitenden digitalen Entwicklungen anzupassen.

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium arbeitet derzeit an der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein Ministerialentwurf des Barrierefreiheitsgesetz 2022 im Februar/März 2022 zu einer mehrwöchigen Begutachtung versandt.

Wesentliche Forderungen der Bundessparte:

- *In jenen Bereichen, wo die RL Spielraum für längere Übergangsmaßnahmen zulässt (wie in Art 32 Abs 2 betreffend Selbstbedienungsterminals, dh Bankomaten, Kontoauszugsdrucker, etc.), ist dies bei der nationalen Umsetzung zu berücksichtigen.*
- *In Ö sind bereits hohe Standards gegeben (zB ergeben sich aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz Maßnahmen zur Barrierefreiheit). Doppelgleisigkeiten und darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind zu vermeiden.*

EU: VERLÄNGERUNG BEFRISTETE GLEICHWERTIGKEIT UK CCP/EK KONSULTATION: AUSWEITUNG ZENTRALER CLEARING-AKTIVITÄTEN

Die Europäische Kommission (EK) hat am 8.2.2022 eine Entscheidung zur Verlängerung der Gleichwertigkeit der zentralen Gegenparteien (CCPs) des Vereinigten Königreichs bis zum 30. Juni 2025 angenommen.

In dem Zusammenhang hat die EK auch eine öffentliche Konsultation (https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/regulatory-process-financial-services/consultations-banking-and-finance/targeted-consultation-review-central-clearing-framework-eu_en) zu der Frage eingeleitet, wie die zentralen Clearingtätigkeiten in der EU ausgeweitet und die Attraktivität der CCPs in der EU verbessert werden können, um die übermäßige Abhängigkeit der EU von systemrelevanten CCPs aus Drittländern zu verringern.

ESMA VERÖFFENTLICHT ABSCHLUSSBERICHTE ZU SANIERUNGSPLANUNG ZENTRALER GEGENPARTEIEN (CCP)

ESMA hat am 31.1.2022 ihre [Abschlussberichte](https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-final-reports-ccp-recovery-regime) (<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-final-reports-ccp-recovery-regime>) über die Sanierungsregelung für zentrale Gegenparteien (CCPs) veröffentlicht, die im Rahmen der Verordnung über die Sanierung und Abwicklung von CCPs (CCPRRR) vorgeschrieben sind. Die sieben Abschlussberichte umfassen Vorschläge für technische Regulierungsstandards (RTS) zur Methodik für die Berechnung und Aufrechterhaltung des zusätzlichen Betrags an vorfinanzierten zweckgebundenen Eigenmitteln, zu den Faktoren, die von der zuständigen Behörde und dem Aufsichtskollegium bei der Bewertung des Sanierungsplans zu berücksichtigen sind, und zum Entschädigungsmechanismus für nicht ausfallende Clearingmitglieder. Außerdem enthält sie Leitlinien zur kohärenten Anwendung der Auslöser für den Einsatz von Frühinterventionsmaßnahmen, zu den Indikatoren und Szenarien des Sanierungsplans der CCP und zu den Beschränkungen von Dividenden im Falle eines signifikanten Nicht-Ausfallereignisses.

Nächste Schritte: Die ESMA hat die Abschlussberichte zu den RTS an die Kommission übermittelt, die nun drei Monate Zeit hat, um zu entscheiden, ob sie die vorgeschlagenen Standards im Rahmen einer delegierten Verordnung billigt.

ESMA KONSULTATION ZU ANTIZYKLISCHEN MASSNAHMEN ZENTRALER GEGENPARTEIEN (CCP)

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat Ende Jänner 2022 ein Konsultationspapier zur Überprüfung der Anforderungen der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) an antizyklische Einschusszahlungen (APC) für zentrale Gegenparteien (CCPs) veröffentlicht.

ESMA ersucht um Beiträge zu einer möglichen Überarbeitung ihrer technischen Regulierungsstandards (RTS) mit dem Ziel, die bestehenden APC-Einschussmaßnahmen für CCPs sowie die spezifischen antizyklischen Instrumente zu harmonisieren.

Die Turbulenzen auf den globalen Märkten nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 haben die operative Widerstandsfähigkeit der CCPs und die Angemessenheit ihres Regulierungs- und Aufsichtsrahmens auf die Probe gestellt. Dies hat die ESMA dazu veranlasst, ihre antizyklischen Instrumente zu evaluieren.

Das Konsultationspapier enthält Änderungsvorschläge zu den EMIR RTS, die darauf abzielen, die Politik der CCPs in Bezug auf Änderungen der Einschusszahlungen sowie die Verwendung der antizyklischen Einschussinstrumente in der EU weiter zu harmonisieren. Die Vorschläge sind das Ergebnis eingehender Untersuchungen und der Einbeziehung von Interessengruppen. Mit der Umsetzung soll die Widerstandsfähigkeit des EU-Finanzsystems insgesamt gestärkt werden.

Während die Daten der ESMA zeigen, dass die CCPs in der EU in der Anfangsphase der COVID-19-Krise insgesamt gut abgeschnitten haben, hat der sprunghafte Anstieg der Ersteinschusszahlungen die Frage aufgeworfen, ob einige dieser Erhöhungen prozyklisch gewirkt und möglicherweise Liquiditätsstress in anderen Teilen des Finanzsystems verursacht oder sogar verstärkt haben.

Die Konsultation endet am 31. März 2022. Für interessierte Kreise besteht die Möglichkeit, an einer öffentlichen Anhörung teilzunehmen, die von der ESMA am 17. März 2022 veranstaltet wird.

Weiterführende Informationen sind auf der ESMA Website abrufbar:

EU/OECD-INFE KOMPETENZRAHMEN FINANZBILDUNG FÜR ERWACHSENE

Am 11. Jänner 2022 veröffentlichten die Europäische Kommission und das Internationale Netzwerk für Finanzwissen der OECD den gemeinsamen EU/OECD-INFE-Rahmen für Finanzkompetenz für Erwachsene, der auf die in Aktion 7 des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion 2020 angekündigten Maßnahmen folgt.

Dieser Rahmen zielt darauf ab, die Finanzkompetenz des Einzelnen zu verbessern, damit er fundierte Entscheidungen über seine persönlichen Finanzen treffen kann. Er wird die Entwicklung von öffentlichen Maßnahmen, Programmen zur Vermittlung von Finanzwissen und Lehrmaterial durch die Mitgliedstaaten, Bildungseinrichtungen und die Industrie unterstützen. Außerdem wird er den Austausch bewährter Verfahren zwischen politischen Entscheidungsträgern und Interessengruppen in der EU fördern.

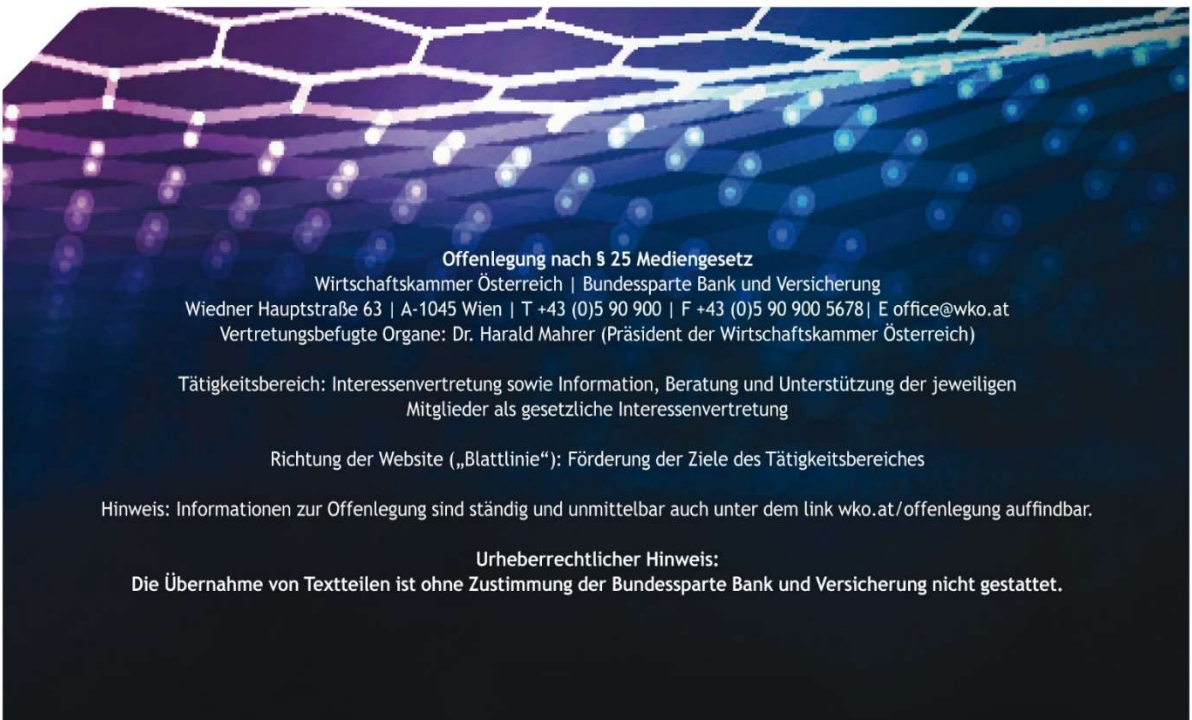
Am 1. und 2. Februar 2022 hielten zudem die Europäischen Aufsichtsbehörden ihre erste gemeinsame hochrangige Konferenz zum Thema Finanzwissen und -erziehung ab. An der Veranstaltung, die live gestreamt und aufgezeichnet wurde, nahmen über 300 Personen teil.

THEMATISCHES REPOSITORY DER ESAs ZU FINANZBILDUNG UND DIGITALISIERUNGSINITIATIVEN

Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA) haben ein gemeinsames thematisches Repository zu Finanzbildung und Digitalisierungsinitiativen der zuständigen nationalen Behörden veröffentlicht.

Das thematische Repository konzentriert sich auf Cybersicherheit und Betrug. Es enthält 127 nationale Initiativen in den Bereichen Banken, Versicherungen, Renten und Investitionen, die Verbrauchern hilfreiche Informationen zur Verbesserung ihrer Finanzkompetenz liefern. Das Repository wird verwendet, um einen gemeinsamen thematischen Bericht der ESAs über Finanzbildung zu erstellen, der später in diesem Jahr veröffentlicht werden soll.

Darüber hinaus veröffentlichte die EBA auch die zweite Ausgabe ihrer allgemeinen Sammlung nationaler Bildungsinitiativen im Bankensektor, die weitere 200 Initiativen enthält.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.